

Bebauungsplan "Stockert", Stadtteil Jungingen Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung



In der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 22.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände bzw. keine Stellungnahmen zur Planung vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 07.02.2023)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme vom 16.02.2023)
- Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 09.02.2023)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 17.02.2023)
- Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 07.02.2023)
- GLH GmbH (Stellungnahme vom 14.02.2023)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (keine Stellungnahme)
- Nachbarschaftsverband Ulm (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb (keine Stellungnahme)

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)</p> <p><u>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</u> Raumordnung – Einzelhandel Da noch keine Begründung oder textlichen Festsetzungen vorgelegt wurden, kann aus Sicht des Einzelhandels noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p><u>2. Belange des Immissionsschutzes</u> Details des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Fa. Beiselen werden inhaltlich in der Präsentation der Stadt Ulm im Wesentlichen nur mit den folgenden Formulierungen thematisiert:</p> <p>Zitat aus dem pdf file 2023-02-02 Anschreiben schriftlich Stockert.pdf: „Gefahrstoffe Bezüglich der durch die Fa. Beiselen vorgesehenen Lagerung von als Gefahrstoffe einzustufenden Düngemitteln ist die Firma in der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhalteverordnung, Schwerpunkt Luftreinhalteverordnung. Für das Vorhaben selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen.“</p> <p>Zitat aus dem Anschreiben des Herrn Rehmann vom 07.02.2023: „Für den nordwestlichen Bereich (ca. 2,74 ha) und einen Teilbereich der Erschließungsstraße soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)" aufgestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung ist gem. §12 Abs. 3a BauGB eine sonstige Nutzung "Agrarhandel" vorgesehen, die aus der Gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die sonstigen Festsetzungen leiten sich aus dem noch zu erstellenden Vorhaben- und Erschließungsplan der Firma Beiselen ab. Es ist eine Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten vorgesehen.“</p> <p>Aus den uns zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich bei dem geplanten Gefahrstofflager der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung handeln wird. Inhaltlich wird zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Fa. Beiselen im Übrigen nichts Näheres ausgeführt, die Planung ist nicht Bestandteil der von der Stadt Ulm vorgelegten Unterlagen.</p>	<p>Planänderung: Im Bebauungsplan wird der Einzelhandel ausgeschlossen.</p> <p>Es wird mittlerweile kein vorhabenbezogener, sondern ein Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Die Information ist überholt. In der Zwischenzeit steht fest, dass es sich bei dem Vorhaben der Firma um einen Störfallbetrieb handelt. Die Firma hat ein Gutachten erstellt, dass die Umsetzbarkeit belegt. Dieses wurde auch dem Regierungspräsidium vorgelegt. Mit Schreiben vom 08.07.2024 hat das Regierungspräsidium bestätigt, dass das Gutachten unter Auflagen anerkannt wird.</p>

Aus unserer Sicht wäre es dringend angezeigt, dass die Stadt Ulm die vielschichtige Problematik der Ansiedelung eines Störfallbetriebes, der sich hinter der „sonstigen Nutzung Agrarhandel“ verbirgt, bei dem Scoping-Termin am 23.02.2023 offen thematisiert.

Es muss den betroffenen Trägern öffentlicher Belange verdeutlicht werden, um welche Art Anlage es sich bei der Fa. Beiselen handeln wird. Uns liegt derzeit noch keinerlei aktuelle Detailplanung vor, es gab aber bereits Vorentwürfe und es haben bereits Gespräche mit der Fa. Beiselen und Planern stattgefunden, so dass im Augenblick davon auszugehen ist, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der SEVESO-III-Richtlinie handelt, der als Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung einzustufen sein wird, dem der Gesetzgeber aufgrund der geplanten Lagermengen an Gefahrstoffen verschiedener Eigenschaften ein sehr hohes Gefahrenpotential beimisst.

Die Formulierung „Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten“ ist zwar zutreffend aber beschreibt nicht das damit einhergehende Gefahrenpotential.

Das bringt mit sich, dass die Stadt Ulm die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in diesem Umfeld prüfen muss. Damit geht insbesondere einher die Frage nach angemessenen Abständen zu schutzwürdigen Anlagen, wie die angrenzende Zugstrecke und die Bundesautobahn, sowie ggf. weitere schutzbedürftige Anlagen und Gebiete, die im Falle eines Störfalles bei der Fa. Beiselen betroffen sein können (§50 BImSchG). Dazu ist ein Gutachten zur Bestimmung eines angemessenen Abstandes zu erstellen, um eine Auswirkungsbetrachtung einer eventuell auftretenden Havarie zu machen.

Es muss auch klar kommuniziert werden, dass eben diese Problematik dazu geführt hat, den Bebauungsplan für die Fa. Beiselen als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu planen, da ein Betriebsbereich der oberen Klasse in einem Gewerbegebiet nicht zulässig wäre.

Zum ersten oben angefügten Zitat ist zu ergänzen, dass die zu erwartenden Gefahrstoffe nicht nur Düngemittel sind, sondern auch mit der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Giften und brennbaren und umweltgefährlichen Stoffen zu rechnen ist.

Eine Teilnahme von Vertretern des Industriereferates am Scoping-Termin wird zum derzeitigen Planungsstand (es gibt hierzu keine Neuigkeiten) nicht für erforderlich gehalten.

3. Belange des Straßenwesens

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Planänderung: Die allgemeinen Ausführungen zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die allgemeinen Ausführungen zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Ausführungen zur Rechtslage werden zur Kenntnis genommen.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbau-beschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 1165 bestehen derzeit nicht.

Hinweis:

In unmittelbarer Nähe verläuft die A8, deshalb sollte die Autobahn GmbH ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinzen Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.

Regenrückhaltebecken

Zum im Anhang 6_Skizze RRB dargestellten Regenrückhaltebecken werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Der Anbauverbotsstreifen kann in diesem Bereich mit einem Abstand von 15 m zur Landesstraße festgesetzt werden. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH wird beteiligt.

Planänderung: Im Bebauungsplan sind für den Bereich westlich der L 1165 im 20-m-Abstand Flächen die von Bebauung freizuhalten sind festgesetzt.

Planänderung: Im Bebauungsplan sind für den Bereich westlich der L 1165 im 15-m-Abstand Flächen die von Bebauung freizuhalten sind festgesetzt.

<p>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Dieser von der Bebauung freizuhalten Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.</p> <p>Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG BW muss ein Bebauungsplan in materieller Hinsicht eine Aussage über das Verhältnis zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken enthalten. Demzufolge ist die Begrenzung der Verkehrsfläche einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) im Bebauungsplan darzustellen und der nicht überbaubare Grundstücksstreifen sowie die Sickermulde in Bezug auf den Fahrbahnrand der Landesstraße zu vermaßen.</p> <p>Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.</p>	<p>In dem Bereich wird keine Bebauung vorgesehen.</p> <p>Planänderung: Im Bebauungsplan sind für den Bereich Flächen die von Bebauung freizuhalten sind festgesetzt.</p> <p>Dies ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Planänderung: Eine entsprechende Bauvorschrift wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.

Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 1165 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. auszuschließen.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 1165 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der Landesstraße durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen.

Planänderung: Eine entsprechende Bauvorschrift wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Planänderung: Im Bebauungsplan ist eine Bauvorschrift enthalten, dass Werbeanlagen jeglicher Art ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42) in dem Bereich nicht zugelassen sind.

Planänderung: Eine entsprechende Bauvorschrift wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Planänderung: Eine entsprechende Bauvorschrift wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Planänderung: Eine entsprechende Bauvorschrift wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Planänderung: Ein Zufahrtsverbot wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

<p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p> <p>Es ist ferner auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.</p> <p>Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf wie im Vorentwurf vom 02.02.2023 vorgesehen über den bestehenden Straßenanschluss an die L 1165 erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47. 2 - Straßenbau Mitte, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.</p> <p>In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufstellen und der Stadt zur Unterzeichnung zukommen lassen.</p> <p>Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.</p> <p>Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Linksabbiegestreifens einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen. Details werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium geregelt. Die Stadt wird gebeten, dem Referat 42 den Satzungsbeschluss mitzuteilen.</p> <p>Sichtfelder An der Einmündung in die L 1165 sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom</p>	<p>Planänderung: Dies ist berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtfelder liegen vollständig im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen, so dass</p>
--	---

<p>18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen, in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und, soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen.</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Rad- und Gehwege Im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, wird die Stadt gebeten zu untersuchen, wie das neue Gewerbegebiet jenseits der L 1165 für diese Verkehrsteilnehmer erschlossen werden kann.</p> <p>Hinweis: Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung, einschließlich des Räum- und Streudienstes, für eine eventuelle Rad- und Gehwegverbindung werden von der Stadt getragen, da der Weg durch das neue Baugebiet veranlasst ist.</p> <p>Hinweise: Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p>3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte Verkehrstechnik Der Lage des geplanten Anschlusses kann zugestimmt werden, da hier bereits eine Einmündung besteht.</p>	<p>eine zusätzliche Festsetzung von Sichtfeldern nicht erforderlich ist.</p> <p>Das Gebiet wird in das Rad- und Fußwegenetz eingebunden. Dazu werden auch ergänzende Wege vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Die geplante verkehrliche Anbindung ist sowohl über eine Vollsignalisierung (Leistungsfähigkeit D – mit Option C; „Verbesserungen bei der Verkehrsqualität können erreicht werden, indem die östliche Zufahrt aufgeweitet wird, sodass ein zusätzlicher Rechtseinbiegefahrstreifen entsteht. Dadurch können die Rechtseinbieger zusammen mit den Linksabbiegern freigegeben werden und erhalten somit mehr Grünzeit. Des Weiteren könnte eine höhere Umlaufzeit von 90 s gewählt werden.“) als auch über den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz (Leistungsfähigkeit A) gegeben. Beide Knotenpunktformen haben ihre Vor- und Nachteile.

Da der umzubauende Knoten zwischen Kreisverkehren und einer signalisierten Kreuzung liegt, sind im Hinblick auf die vorhandene Streckencharakteristik beide Bauformen als gleichwertig anzusehen. Kreisverkehre bieten bauartbedingt sichere Wendemöglichkeiten und bieten eine für alle Verkehrsteilnehmer verständliche Führungsform, die durch Topographie und Kurvigkeit geprägten etwas eingeschränkten Sichtverhältnisse sprechen hingegen eher für einen signalisierten Kreuzungsbereich.

Der Empfehlung der Verkehrsuntersuchung die Variante 2 – Vollsignalisierung weiterzuverfolgen kann aus verkehrstechnischer Sicht zugestimmt werden.

Die gewählte Knotenpunktsform beeinflusst jedoch die Lage und Abstandsflächen der geplanten Entwässerungseinrichtung südlich des geplanten Knotens (Flst. 572). Die nach RAL erforderlichen Sichtfelder sowie eine Radverkehrsführung und eine ÖPNVAnbindung mit Fußgängerquerungsmöglichkeit sind für die weiteren Planungen unbedingt zu berücksichtigen. Eine entsprechende Darstellung nach RE wird vorausgesetzt.

Im Grundsatz kann der vorgesehenen Planung verkehrstechnisch zugestimmt werden.

Stellungnahme Referat 45 – Mobilitätsmanagement

Der Rad- und Fußverkehr soll über eine Unterführung unter der Straße „Stelzenäcker“ im südlichen Bereich in das Gewerbegebiet geführt werden.

Laut Verkehrsgutachten sind im umzubauenden Knoten keine Fuß- und Radwege geplant. Die Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus sollten – unabhängig von der gewählten Knotenpunktsform (die mit dem Baureferat abzustimmen ist und dessen Planung einer straßenbaulichen Genehmigung des Baureferats bedarf) – unbedingt berücksichtigt

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie oben ausgeführt, ist die Kreuzung nahezu fertig ausgebaut. Daher strebt die Stadt die Variante mit der Vollsignalisierung an. Dadurch werden Aufwand und Kosten gering gehalten, bei gleichzeitig guter Leistungsfähigkeit.

Planänderung: Es wird eine Querung für den Fuß- und Radverkehr sowohl über die Straße Stelzenäcker, als auch über den Junginger Ast der L 1165 vorgesehen.

werden, auch da diese laut eigenen kommunalen Angaben im Rahmenplan im Bereich des beplanten Knotens die L 1165 queren. Aufgrund der Verkehrsstärke wird von einer ungesicherten Querung abgeraten. Es sei noch der Hinweis erlaubt, dass eine getrennte Führung des Rad- und Fußverkehrs zu befürworten ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes eine Strecke des RadNETZ BW – Zielnetz verläuft. Es wird daher darum gebeten, das RadNETZ BW darzustellen und bei den Überlegungen zur Führung des Radverkehrs die Qualitätsstandards des RadNETZ BW zu berücksichtigen. Der Verlauf des RadNETZ BW sowie der Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen ist für Mitarbeitende des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie der Städte und Gemeinden über das Radverkehrs-Infrastruktur-System (RadVIS) einsehbar bzw. zu pflegen; für die Öffentlichkeit ist der Verlauf über den Radroutenplaner BW (radroutenplaner- bw.de) ersichtlich. Weitere Informationen zum RadNETZ BW sowie zu den Qualitätsstandards finden Sie auf der Internetseite aktivmobil-bw.de.

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

4. Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Planung werden auf ca. 9 ha besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche (Ackerfläche Vorrangflur I) Gewerbegebiete entwickelt. Nach den Unterlagen zu urteilen wird eine weitere Fläche von ca. 1 ha für ein Regenrückhaltebecken benötigt, so dass im Zuge dieser Planung ca. 10 ha Ackerfläche der Vorrangflur I der produktiven Landwirtschaft entzogen werden.

Die Fläche der beiden Bebauungspläne ist im Flächennutzungsplan bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass diesbezüglich aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden können.

Der Sachverhalt ist bekannt und wird bei der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt.

Planänderung: Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt. Die Abteilung wird weiter beteiligt.

Hier besteht ein Interessenkonflikt, da sowohl die Landwirtschaft als auch die Gewerbeentwicklung auf Flächen angewiesen sind. Da das knappe Gut "Grund und Boden" nicht vermehrbar ist, muss hier eine Abwägung getroffen werden. Die Schaffung von Gewerbegebieten trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Unternehmen können sich entwickeln oder neu angesiedelt werden, Arbeitsplätze und Infrastruktur entstehen, was zu einem positiven wirtschaftlichen Effekt

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollte die Planung von ggfs. naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur in Anspruch nehmen. Ggfs. können einzelne Maßnahmen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens realisiert werden, damit die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange minimiert wird.

führt. Gewerbegebiete erfordern eine gute Anbindung an Verkehrswege, Versorgungsleitungen und Kommunikationsnetze. Daher kann die gewerbliche Entwicklung nur an geeigneten Standorten stattfinden. Der Standort "Stockert" verfügt über eine besonders gute Anbindung an das Straßen- und Schienennetz. Gleichzeitig sind die Flächen eben und es gibt wenige Nutzungskonflikte mit angrenzenden, schutzbedürftigen Nutzungen. Vielmehr ist der Bereich bereits erheblich durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelastet, was sich gut mit Gewerbenutzungen vereinbaren lässt. Der Standort ist auch bereits seit längerem im Flächennutzungsplan als Gewerbebestandort dargestellt. Im Regionalplan ist er trotz seiner agrarstrukturellen Bedeutung nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Aus diesen Gründen hat sich die Stadt Ulm entschieden, das Gewerbegebiet an dem Ort, trotz der Nachteile für die Landwirtschaft, zu entwickeln. Um den Verlust der produktiven landwirtschaftlichen Flächen und damit die Belastung für die örtliche Landwirtschaft möglichst zu minimieren, wurde eine möglichst effiziente, integrierte Planung angestrebt. Im Rahmen der Planung wurden die landwirtschaftlichen Belange dahingehend berücksichtigt, dass insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtlich und artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen optimiert wurde. Zwar ist für den Wegfall der Habitate von 1 Feldlerchenbrutpaar aus artenschutzfachlicher Sicht insgesamt eine Ausgleichsfläche von 0,5 ha erforderlich. Jedoch wird die Fläche

	<p>doppelt genutzt, indem sie gleichzeitig als naturschutzfachlicher Ausgleich in das Ökokonto der Stadt Ulm eingebucht wird. Die Maßnahme bewirkt, dass an anderer Stelle für städtische Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleich verwendet werden müssen. Der naturschutzfachliche Eingriff durch die Planung selbst kann aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen so weit reduziert werden, dass der Ausgleich vollständig im Plangebiet möglich ist und zusätzlich kein externer Ausgleich nötig wird. Die Gestaltung und Pflege der Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird in Abstimmung mit Landwirten organisiert, die diese Flächen bisher bewirtschaftet haben.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W (Stellungnahme vom 07.02.2023)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Begutachtung wurde durchgeführt. Der Bereich ist nicht betroffen.</p>

<p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 13.02.23)</p> <p><u>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>Keine</p> <p><u>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u></p> <p>Keine</p> <p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm, der Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagert. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren

Planänderung: Es wird ein Hinweis zum Bodenschutz in den Entwurf aufgenommen. Weiterhin wird die Begründung ergänzt.

Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Ulm, Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr (Stellungnahme vom 07.02.2023)

aus verkehrlicher Sicht erscheint auch uns ein unsignalisierter Knoten für die sichere Abwicklung des künftig dort zu erwartenden Verkehrs ungeeignet. Schon in der Vergangenheit wurde von Fahrern landwirtschaftlicher Fahrzeuge beim Einfahren von Norden die suboptimale Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr bemängelt, die mit dem gekrümmten Verlauf der Vorfahrtstraße und der Topographie einhergeht.

Sicherlich bietet die Knotenpunktvariante mit Vollsignalisierung einen sicheren Verkehrsablauf, insbesondere unter dem Aspekt des dann gesicherten Linksabbiegens aus der Landesstraße in die Seitenarme. Es sollte nach unserer Einschätzung aber eine verkehrsabhängige Steuerung (zumindest vorbereitend mit der Option der Nachrüstung) in Erwägung gezogen werden, bei der die Landesstraße grundsätzlich bevorzugt wird.

Einem Kreisverkehr wäre aus unserer Sicht unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Betriebssicherheit der Vorzug zu gegeben, da hier weder Rotlichtfahrten drohen, noch Ausfallzeiten durch wiederkehrende Wartungen/Reparaturen oder sonstige Störungen. Zudem finden Konflikte am Kreisverkehr bei geringeren Geschwindigkeiten statt, diese haben erfahrungsgemäß auch weniger schwere Folgen. In der Fortsetzung des Zulaufs aus Richtung Stelzenäcker, in dem sich bereits zwei bewährte Kreisverkehre befinden, fände dann auch kein Systembruch im Hinblick auf die Vorfahrtsregelung statt.

Bei der Zufahrt zum Rückhaltebecken bitte ich nochmals zu prüfen, ob die Aufstellfläche vor dem geplanten Tor in der Praxis ausreichend lang ist, oder ob dort auch mit längeren Fahrzeugen gerechnet werden muss. Diese sollten sich dann ebenfalls aufstellen können.

Für eine Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht scheint es beim jetzigen Planungsstand etwas zu früh sein. Dennoch schreibe ich unsere Polizeilichen Prävention in Cc mit an. Sofern diese im jetzigen Stadium bereits eine Stellungnahme abgegeben will, erhalten Sie diese fristgerecht von dort.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Es ist eine verkehrsabhängige Steuerung vorgesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie ausgeführt, ist die Kreuzung nahezu fertig ausgebaut. Daher strebt die Stadt die Variante mit der Vollsignalisierung an. Dadurch werden Aufwand und Kosten gering gehalten, bei gleichzeitig guter Leistungsfähigkeit und hoher Verkehrssicherheit.

Es wird ausreichend Aufstellfläche eingeplant.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Stellungnahme vom 20.02.23)

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Stockert II“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Gegen die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “ Stockert I (Beiselen)” bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) sowie Photovoltaikanlagen in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Bahnlärms wurde ein Schallgutachten erstellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der
DB Netz AG, Netz Ulm, Karlstr. 31-33, 89073 Ulm, Herr Krock,
Mobil: 0160 9744 6764 Fax 0731 / 102 – 2620, E-Mail: Mathias.Krock@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und – anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Der Zugang zum Grünstreifen links der Bahn und die Zufahrt zum Funkmast sowie zum Gleis unterhalb der SÜ L1165 Stelzenäcker müssen für Inspektion, Wartung und Entstörung jederzeit befahrbar bleiben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Grünstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt zugänglich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Abwägung wird zugesandt.</p>
<p>Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (Stellungnahme vom 28.09.23)</p> <p>Abwasser und Gewässer (Abt I): Das Plangebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Das unbelastete Niederschlagwasser der Dachflächen wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Die Hof- und Straßenflächen werden am Mischwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Die gewerblich genutzten Hofflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal anzuschließen.</p> <p>Für einen Brand- oder Leckagefall ist eine Löschwasserrückhaltung auf dem Betriebsgelände erforderlich, Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p> <p>Abfall und Stadtreinigung (Abt II): 1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe 1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushub-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind in das planerische Konzept bereits eingeflossen.</p> <p>Planänderung: Der Hinweis wird in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Planänderung: Der Hinweis wird in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.</p>

massen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17 ausgenommen Boden 17 05), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis auf die geltende Rechtslage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

2. Müllbehälter — Gewerbe-Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren. Unter Umständen können im Zuge einer Neubaumaßnahme, Unterflursysteme eine positive Alternative hinsichtlich Platzersparnis, Erscheinungsbild und/oder Emissionsminderung (Lärm, Geruch) etc. darstellen.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung werden die entsprechenden Maßnahmen durch die ausführenden Stellen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße ist ausreichend dimensioniert.

- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammel-fahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

Quellen:

- DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"
- DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft — Teil 1: Abfallsammlung"
- RAS 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

3. Wertstoffcontainer

3.1 Standort

Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss ein Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden.

3.2 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Hierbei gelten neben den unter 2.3 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

- zur Entleerung der Glas- und/oder Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug
- (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m
- damit die Behälter barrierefrei gehoben werden können sind im Schwenkbereich des Fahrzeugs das Freihalten von Hindernissen (Hecken, Bäume, Mauern, parkende Fahrzeuge etc.) sowie ein freier Luftraum von mindestens 9 m zu gewährleisten

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich kein entsprechender Standort im Plangebiet.

<p>keine Einwände</p>	
<p>SWU Energie GmbH (Stellungnahme vom 03.08.23)</p> <p>Die SWU Energie GmbH (Abteilung Fernwärme) hat den Bebauungsplanentwurf Stockert in der Fassung vom 15.11.2022 auf eigene Belange untersucht. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der SWU Energie GmbH (Abteilung Fernwärme) keine größeren Einwände, folgende Punkte sind uns aufgefallen, welche bei der weiteren Planung beachtet werden müssen:</p> <p>Die SWU Energie GmbH beabsichtigt die Abwärme des auf dem Grundstück Flur 601 zukünftig betriebenen Wasserstoff-Elektrolyseur zur Versorgung eines Fernwärmenetzes zu verwenden. Für die Anhebung der Ausgangstemperatur der Abwärme auf Fernwärmeniveau wird eine Technikzentrale benötigt, hierzu ist eine Fläche von ca. 30 m x 12 m (360m²) in unmittelbarer Nähe zum Elektrolyseur vorzusehen (Entweder Flur 601 oder Flur 602). Für die Anbindung an das Fernwärmenetz wird die SWU Energie GmbH im Straßenbereich Leitungen verlegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wird freigehalten. Die Fernwärmeleitung sollte direkt Richtung L 1165 verlegt werden, da der Raum in der Erschließungsstraße sehr begrenzt ist.</p>
<p>Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 13.02.23)</p> <p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fiber to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Terranets bw GmbH (Stellungnahme vom 27.02.23)

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im angefragten Bereich die Erdgashochdruckleitung Schwabenleitung SWB DN5 00 MOP 56 bar sowie parallel dazu ein Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH in einem 10m breiten Schutzstreifen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sicherzustellen, dass diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH im Rahmen der weiteren Planungen beachtet und eingehalten werden.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost

terranets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt-Scharenstetten

Telefon 07336 950-2444
Telefax 07336 950-2415

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitung ist einschließlich des Schutzstreifens im Bebauungsplan eingetragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen betreffen in erster Regel die Bauvorhaben im Norden (Versickerungsbecken). Die terranets bw wird bei der Maßnahme beteiligt.

<p>Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Vorhaben. Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.</p>	
<p>NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 14.02.23)</p> <p>Hiermit können wir Ihnen nach Prüfung mitteilen, dass im angegebenen Planungsbereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Diese verlaufen nördlich der Bahnstrecke. Die Lage der Rohranlagen ist in beiliegender Übersicht dargestellt. Wir bitten Sie diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich in großem Abstand zum Geltungsbereich. Sie sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>EXA (Stellungnahme vom 02.02.23)</p> <p>durch die oben genannte Maßnahme sind Telekommunikationsleitungen der EXA (ehemalige i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH Trassen) betroffen. Die Verantwortung und Verwaltung dieser Kabelschutzrohranlagen obliegt der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Paesmühlengeweg 10, 47638 Straelen. Die Bearbeitung und Trassenauskunft erfolgt durch die: PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen Telefon: 0201/3659-500 Email: netzauskunft@pledodoc.de Anfragen sind bitte an das BIL-Portal zu stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich in großem Abstand zum Geltungsbereich. Sie sind von der Planung nicht betroffen.</p>

mit Anregung




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
Herrn Merlin Rehmann

Tübingen 22.02.2023
Name Sandra Kreußler
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen RPT0210-2511-15/24/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail: m.rehmann@ulm.de
CC: buergerservice-bauen@ulm.de

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-mail vom 07.02.2023

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungspläne „Stockert I (Beiselen)“ und „Stockert II“**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Raumordnung – Einzelhandel

Da noch keine Begründung oder textlichen Festsetzungen vorgelegt wurden, kann aus Sicht des Einzelhandels noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

2. Belange des Immissionsschutzes

Details des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Fa. Beiselen werden inhaltlich in der Präsentation der Stadt Ulm im Wesentlichen nur mit den folgenden Formulierungen thematisiert:

Zitat aus dem pdf file 2023-02-02 Anschreiben schriftlich Stockert.pdf:

„Gefahrstoffe

Bezüglich der durch die Fa. Beiselen vorgesehenen Lagerung von als Gefahrstoffe einzustufenden Düngemitteln ist die Firma in der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung. Für das Vorhaben selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen.“

Zitat aus dem Anschreiben des Herrn Rehmann vom 07.02.2023:

„Für den nordwestlichen Bereich (ca. 2,74 ha) und einen Teilbereich der Erschließungsstraße soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)" aufgestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung ist gem. §12 Abs. 3a BauGB eine sonstige Nutzung "Agrarhandel" vorgesehen, die aus der Gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die sonstigen Festsetzungen leiten sich aus dem noch zu erstellenden Vorhaben- und Erschließungsplan der Firma Beiselen ab. Es ist eine Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten vorgesehen.“

Aus den uns zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass es sich bei dem geplanten Gefahrstofflager der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung handeln wird. Inhaltlich wird zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan der Fa. Beiselen im Übrigen nichts Näheres ausgeführt, die Planung ist nicht Bestandteil der von der Stadt Ulm vorgelegten Unterlagen.

Aus unserer Sicht wäre es dringend angezeigt, dass die Stadt Ulm die vielschichtige Problematik der Ansiedelung eines Störfallbetriebes, der sich hinter der „sonstigen Nutzung Agrarhandel“ verbirgt, bei dem Scoping-Termin am 23.02.2023 offen thematisiert.

Es muss den betroffenen Trägern öffentlicher Belange verdeutlicht werden, um welche Art Anlage es sich bei der Fa. Beiselen handeln wird. Uns liegt derzeit noch keinerlei aktuelle Detailplanung vor, es gab aber bereits Vorentwürfe und es haben bereits Gespräche mit der Fa. Beiselen und Planern stattgefunden, so dass im Augenblick davon auszugehen ist, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben der Fa. Beiselen um einen Betriebsbereich nach der SEVESO-III-Richtlinie handelt, der als Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung einzustufen sein wird, dem der Gesetzgeber aufgrund der geplanten Lagermengen an Gefahrstoffen verschiedener Eigenschaften ein sehr hohes Gefahrenpotential beimisst.

Die Formulierung „*Lagerhalle mit Kommissionierung zur Lagerung von Agrarprodukten*“ ist zwar zutreffend aber beschreibt nicht das damit einhergehende Gefahrenpotential.

Das bringt mit sich, dass die Stadt Ulm die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in diesem Umfeld prüfen muss. Damit geht insbesondere einher die Frage nach angemessenen Abständen zu schutzwürdigen Anlagen, wie die angrenzende Zugstrecke und die Bundesautobahn, sowie ggf. weitere schutzbedürftige Anlagen und Gebiete, die im Falle eines Störfalles bei der Fa. Beiselen betroffen sein können (§50 BImSchG). Dazu ist ein Gutachten zur Bestimmung eines angemessenen Abstandes zu erstellen, um eine Auswirkungsbetrachtung einer eventuell auftretenden Havarie zu machen.

Es muss auch klar kommuniziert werden, dass eben diese Problematik dazu geführt hat, den Bebauungsplan für die Fa. Beiselen als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu planen, da ein Betriebsbereich der oberen Klasse in einem Gewerbegebiet nicht zulässig wäre.

Zum ersten oben angefügten Zitat ist zu ergänzen, dass die zu erwartenden Gefahrstoffe nicht nur Düngemittel sind, sondern auch mit der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Giften und brennbaren und umweltgefährlichen Stoffen zu rechnen ist.

Eine Teilnahme von Vertretern des Industriereferates am Scoping-Termin wird zum derzeitigen Planungsstand (es gibt hierzu keine Neuigkeiten) nicht für erforderlich gehalten.

3. Belange des Straßenwesens

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 1165 bestehen derzeit nicht.

Hinweis:

In unmittelbarer Nähe verläuft die A8, deshalb sollte die Autobahn GmbH ebenfalls am Bebauungsplanverfahren beteiligt werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.

Regenrückhaltebecken

Zum im Anhang 6_Skizze RRB dargestellten Regenrückhaltebecken werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Der Anbauverbotsstreifen kann in diesem Bereich mit einem Abstand von 15 m zur Landesstraße festgesetzt werden. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt-

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.

Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen.

Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.

Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG BW muss ein Bebauungsplan in materieller Hinsicht eine Aussage über das Verhältnis zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken enthalten. Demzufolge ist die Begrenzung der Verkehrsfläche einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) im Bebauungsplan darzustellen und der nicht überbaubare Grundstücksstreifen sowie die Sickermulde in Bezug auf den Fahrbahnrand der Landesstraße zu vermaßen.

Werbeanlagen Allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.

Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 1165 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o.Ä. auszuschließen.

Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 1165 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der Landesstraße durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Es ist ferner auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf wie im Vorentwurf vom 02.02.2023 vorgesehen über den bestehenden Straßenanschluss an die L 1165 erfolgen.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47. 2 - Straßenbau Mitte, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.

In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Bau Finanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufstellen und der Stadt zur Unterzeichnung zukommen lassen.

Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.

Die Stadt muss die Mehrkosten für die Unterhaltung und Erneuerung der neu hinzukommenden befestigten Flächen des Linksabbiegestreifens einschließlich aller zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen auf der Landesstraße durch Zahlung eines einmaligen Betrages an das Land ablösen. Details werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium geregelt. Die Stadt wird gebeten, dem Referat 42 den Satzungsbeschluss mitzuteilen.

Sichtfelder

An der Einmündung in die L 1165 sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen, in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und, soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen.

Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Rad- und Gehwege

Im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, wird die Stadt gebeten zu untersuchen, wie das neue Gewerbegebiet jenseits der L 1165 für diese Verkehrsteilnehmer erschlossen werden kann.

Hinweis:

Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung, einschließlich des Räum- und Streudienstes, für eine eventuelle Rad- und Gehwegverbindung werden von der Stadt getragen, da der Weg durch das neue Baugebiet veranlasst ist.

Hinweise:

Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte

Verkehrstechnik

Der Lage des geplanten Anschlusses kann zugestimmt werden, da hier bereits eine Einmündung besteht.

Die geplante verkehrliche Anbindung ist sowohl über eine Vollsignalisierung (Leistungsfähigkeit D – mit Option C; *„Verbesserungen bei der Verkehrsqualität können erreicht werden, indem die östliche Zufahrt aufgeweitet wird, sodass ein zusätzlicher Rechtseinbiegefahrestreifen entsteht. Dadurch können die Rechtseinbieger zusammen mit den Linksabbiegern freigegeben werden und erhalten somit mehr Grünzeit. Des Weiteren könnte eine höhere Umlaufzeit von 90 s gewählt werden.“*) als auch über den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz (Leistungsfähigkeit A) gegeben. Beide Knotenpunktformen haben ihre Vor- und Nachteile.

Da der umzubauende Knoten zwischen Kreisverkehren und einer signalisierten Kreuzung liegt, sind im Hinblick auf die vorhandene Streckencharakteristik beide Bauformen als gleichwertig anzusehen. Kreisverkehre bieten bauartbedingt sichere Wendemöglichkeiten und bieten eine für alle Verkehrsteilnehmer verständliche Führungsform, die durch Topographie und Kurvigkeit geprägten etwas eingeschränkten Sichtverhältnisse sprechen hingegen eher für einen signalisierten Kreuzungsbereich.

Der Empfehlung der Verkehrsuntersuchung die Variante 2 – Vollsignalisierung weiterzuverfolgen kann aus verkehrstechnischer Sicht zugestimmt werden.

Die gewählte Knotenpunktsform beeinflusst jedoch die Lage und Abstandsflächen der geplanten Entwässerungseinrichtung südlich des geplanten Knotens (Flst. 572). Die nach RAL erforderlichen Sichtfelder sowie eine Radverkehrsführung und eine ÖPNV-Anbindung mit Fußgängerquerungsmöglichkeit sind für die weiteren Planungen unbedingt zu berücksichtigen. Eine entsprechende Darstellung nach RE wird vorausgesetzt.

Im Grundsatz kann der vorgesehenen Planung verkehrstechnisch zugestimmt werden.

Stellungnahme Referat 45 – Mobilitätsmanagement

Der Rad- und Fußverkehr soll über eine Unterführung unter der Straße „Stelzenäcker“ im südlichen Bereich in das Gewerbegebiet geführt werden.

Laut Verkehrsgutachten sind im umzubauenden Knoten keine Fuß- und Radwege geplant. Die Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs im Zuge des Knotenpunktumbaus sollten – unabhängig von der gewählten Knotenpunktsform (die mit dem Baureferat abzustimmen ist und dessen Planung einer straßenbaulichen Genehmigung des Baureferats bedarf) – unbedingt berücksichtigt werden, auch da diese laut eigenen kommunalen Angaben im Rahmenplan im Bereich des beplanten Knotens die L 1165 queren. Aufgrund der Verkehrsstärke wird von einer ungesicherten Querung abgeraten. Es sei noch der Hinweis erlaubt, dass eine getrennte Führung des Rad- und Fußverkehrs zu befürworten ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes eine Strecke des RadNETZ BW – Zielnetz verläuft. Es wird daher darum gebeten, das RadNETZ BW darzustellen und bei den Überlegungen zur Führung des Radverkehrs die Qualitätsstandards des RadNETZ BW zu berücksichtigen.

Der Verlauf des RadNETZ BW sowie der Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen ist für Mitarbeitende des Landes, der Stadt- und Landkreise sowie der Städte und Gemeinden über das Radverkehrs-Infrastruktur-System (RadVIS) einsehbar bzw. zu pflegen; für die Öffentlichkeit ist der Verlauf über den Radroutenplaner BW (radroutenplaner-bw.de) ersichtlich. Weitere Informationen zum RadNETZ BW sowie zu den Qualitätsstandards finden Sie auf der Internetseite aktivmobil-bw.de.

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

4. Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Planung werden auf ca. 9 ha besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche (Ackerfläche Vorrangflur I) Gewerbegebiete entwickelt. Nach den Unterlagen zu urteilen wird eine weitere Fläche von ca. 1 ha für ein Regenrückhaltebecken benötigt, so dass im Zuge dieser Planung ca. 10 ha Ackerfläche der Vorrangflur I der produktiven Landwirtschaft entzogen werden.

Die Fläche der beiden Bebauungspläne ist im Flächennutzungsplan bereits nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, so dass diesbezüglich aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden können.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollte die Planung von ggfs. naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur in Anspruch nehmen. Ggfs. können einzelne Maßnahmen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens realisiert werden, damit die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange minimiert wird.

gez.

Kreuzer

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Klein, Renate (RPS) <Renate.Klein@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 11:26
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm -
frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Anlagen: Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu
KMBD ab 01.07.2020.pdf; 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst_2023_NEU.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. **32** Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Renate Klein

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 13.02.2023
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 23-00609

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)", Stadt Ulm, Teilort Jungingen, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm - Nordwest)

Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1

Ihr Schreiben vom 02.02.2023

Anhörungsfrist 22.02.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm, der Gesteine der Unteren Süßwassermolasse überlagert. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
CR.R 041
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Stadt Ulm
Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Frau Barbara Schreiber
Tel: +49 721 938-3675
barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com

DB.Immobilien.KTE.Online-Portal@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB- KAR 23-151518

20.02.23

Ihre Zeichen: Herr Rehmann

Ihr Schreiben vom: 07.02.23

Bebauungsplan „Stockert II“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan “ Stockert I (Beiselen)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Stockert II“ werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Gegen die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “ Stockert I (Beiselen)“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) sowie Photovoltaikanlagen in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG, Netz Ulm, Karlstr. 31-33, 89073 Ulm, Herr Krock,
Mobil: 0160 9744 6764 Fax 0731 / 102 - 2620, E-Mail: Mathias.Krock@deutschebahn.com
einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.



Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Der Zugang zum Grünstreifen links der Bahn und die Zufahrt zum Funkmast sowie zum Gleis unterhalb der SÜ L1165 Stelzenäcker müssen für Inspektion, Wartung und Entstörung jederzeit befahrbar bleiben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Cornelia Co Lorenz
Digital unterschrieben von
Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.02.20 09:52:24 +01'00'

Barbara Ba
Schreiber
Digital unterschrieben von Barbara
Ba Schreiber
Datum: 2023.02.20 07:46:20 +01'00'

i.V.

i.A.

Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
FM/HR

Ulm, 28.09.2023
Nst.: 166-3512

SUB I

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Stockert I“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Das Plangebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

Die Hof- und Straßenflächen werden am Mischwasserkanal angeschlossen.

Die gewerblich genutzten Hofflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Für einen Brand- oder Leckagefall ist eine Löschwasserrückhaltung auf dem Betriebsgelände erforderlich.

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen

Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein **Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- **vorrangig RC-Baustoffe**, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle, einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind **Bau- und Abbruchabfälle** (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen **getrennt** zu **sammeln** und **befördern**, sowie **vorrangig** der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen **ab 10 m³**, die getrennte **Sammlung, Beförderung** und **Verwertung** von Bau- und Abbruchabfällen **dokumentationspflichtig**.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für **nicht verwertbare Abfälle**, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die **Überlassungspflicht** an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die **Zuordnungswerte DK 1** der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der **Deponie Donaustetten** anzudienen.

2. Müllbehälter – Gewerbe-/Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren. Unter Umständen können im Zuge einer Neubaumaßnahme, Unterflursysteme eine positive Alternative hinsichtlich Platzersparnis, Erscheinungsbild und/oder Emissionsminderung (Lärm, Geruch) etc. darstellen.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein

- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungs-fahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammel-fahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

Quellen:

- DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"
- DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung"
- RAST 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

3. Wertstoffcontainer

3.1 Standort

Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss ein Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden.

3.2 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Hierbei gelten neben den unter 2.3 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

- zur Entleerung der Glas- und/oder Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m
- damit die Behälter barrierefrei gehoben werden können sind im Schwenkbereich des Fahrzeugs das Freihalten von Hindernissen (Hecken, Bäume, Mauern, parkende Fahrzeuge etc.) sowie ein freier Luftraum von mindestens 9 m zu gewährleisten

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Einwände

i.A.



Mammel

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Mack, Karin <Karin.Mack@swu.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 12:51
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: Stellungnahme der SWU Energie GmbH (Abteilung Fernwärme) im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. §4 Abs.1 BauGB_Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm

Sehr geehrter Herr Rehmann,

ich darf Ihnen im Nachgang zu meiner gestrigen E-Mail die Stellungnahme meines Kollegen, Herrn Reuter, zu vorbezeichnetem Betreff nachreichen.

„Die SWU Energie GmbH (Abteilung Fernwärme) hat den Bebauungsplanentwurf Stockert in der Fassung vom 15.11.2022 auf eigene Belange untersucht.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der SWU Energie GmbH (Abteilung Fernwärme) keine größeren Einwände, folgende Punkte sind uns aufgefallen, welche bei der weiteren Planung beachtet werden müssen:

Die SWU Energie GmbH beabsichtigt die Abwärme des auf dem Grundstück Flur 601 zukünftig betriebenen Wasserstoff-Elektrolyseur zur Versorgung eines Fernwärmenetzes zu verwenden.

Für die Anhebung der Ausgangstemperatur der Abwärme auf Fernwärmeniveau wird eine Technikzentrale benötigt, hierzu ist eine Fläche von ca. 30 m x 12 m (360m²) in unmittelbarer Nähe zum Elektrolyseur vorzusehen (Entweder Flur 601 oder Flur 602)

Für die Anbindung an das Fernwärmenetz wird die SWU Energie GmbH im Straßenbereich Leitungen verlegen.“

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung, vielen Dank.

Freundliche Grüße

Karin Mack
Recht, Versicherungen und Immobilien

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm
Telefon 0731 166-2403
Telefax 0731 166-2409
E-Mail karin.mack@swu.de

www.swu.de

Sitz der Gesellschaft: Ulm, Amtsgericht Ulm HRB Nr.1337
Geschäftsführer: Klaus Eder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gunter Czisch

Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den angeführten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender.

Wir schützen Ihre Daten! Hier finden Sie unsere [allgemeine Datenschutzerklärung](#).

SWU. Verlass dich drauf.



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

Vorgang.: EG-59528

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Herr Merlin Rehmann
Münchner Straße 2
89073 Ulm

13.02.2023

Seite 1/1

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.

Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.

Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.

Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.

Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Ulrich Irnich, Andreas Laukenmann, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel



terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadt Ulm
Münchner Straße 2
89073 Ulm

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

m.lorenz@terranets-bw.de
T +49 711 7812 1244
F +49 711 7812-1460

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
27.02.2023	Merlin Rehmann	07.02.2023	Do L-7722	-

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II"; Stadt Ulm Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrter Herr Rehmann,

wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 07.02.2023 zu den oben genannten Bebauungsplänen und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im angefragten Bereich die Erdgashochdruckleitung Schwabenleitung SWB DN500 MOP 56 bar sowie parallel dazu ein Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH in einem 10m breiten Schutzstreifen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sicherzustellen, dass diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH im Rahmen der weiteren Planungen beachtet und eingehalten werden.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost

terranets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt-Scharenstetten

Telefon 07336 950-2444
Telefax 07336 950-2415.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.



terranets bw

Falls im Zusammenhang mit dem Vorhaben Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Wir hoffen, dass Sie Ihre Planungen mit diesen Angaben und Informationen entsprechend weiterführen können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an diesem Vorhaben.

Für Rückfragen zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln unseres Unternehmens stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

gez. Sylke Wiegers
Leitung Fachgebiet Planung und Bau

gez. Michael Lorenz
Fachgebiet Planung und Bau

Anlagen

Übersichtsplan M 1:5.000
Bestandsplanauszüge M 1:1.000
Technische Bestimmungen
Auflagen und Bedingungen 10 m
Datenschutzhinweise

terranets bw GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell :: Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



NGN Fiber Network GmbH & Co. KG | Hauptstraße 15 | 97633 Aubstadt

Stadt Ulm
Herr Merlin Rehmann
Abt. Städtebau und Baurecht II
89073 Ulm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Stockert I (Beiselen)" und
"Stockert II

unser Zeichen, unsere Nachricht vom
#Ticket2023020784000293

Aubstadt, den 14.02.2023

- **Bebauungspläne „Stockert I(Beiselen)“ und „Stockert II“**
-STELLUNGNAHME -

Sehr geehrter Herr Merlin,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07.02.2023.

Hiermit können wir Ihnen nach Prüfung mitteilen, dass im angegebenen Planungsbereich auch TK-Anlagen der NGN betroffen sind. Diese verlaufen nördlich der Bahnstrecke. Die Lage der Rohranlagen ist in beiliegender Übersicht dargestellt. Wir bitten Sie diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



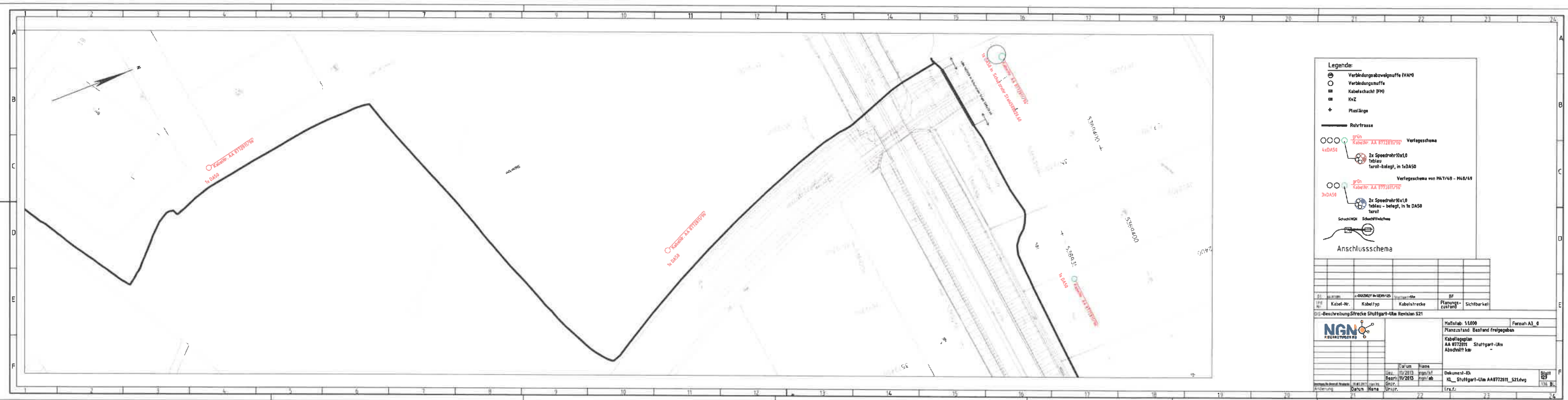
Anlagen:

Google-Auszug
Detailplan
Merkblatt

Christine Butzert

NGN Planauskunftsteam

Seite 1 von 1



Legende:

- ⊙ Verbindungsabzweignappe (VAM)
- Verbindungsstelle
- ⊞ Kabelschacht (PK)
- ⊞ KVZ
- ⊞ Pfahlänge

Route

- Route

Verlegeschema

- Kabel: AA 872810750
- Kabel: AA 872810750
- Kabel: AA 872810750
- Kabel: AA 872810750

Anschlusschema

St.	Kabel-Nr.	Kabeltyp	Kabelstrecke	Planungs- zustand	Sichtbarkeit
1	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
2	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
3	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
4	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
5	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
6	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
7	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
8	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
9	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
10	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
11	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
12	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
13	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
14	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
15	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
16	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
17	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
18	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
19	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
20	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
21	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
22	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1
23	AA 872810750	AA 872810750	1000	Planung	1

NGN
 Projektmanagement

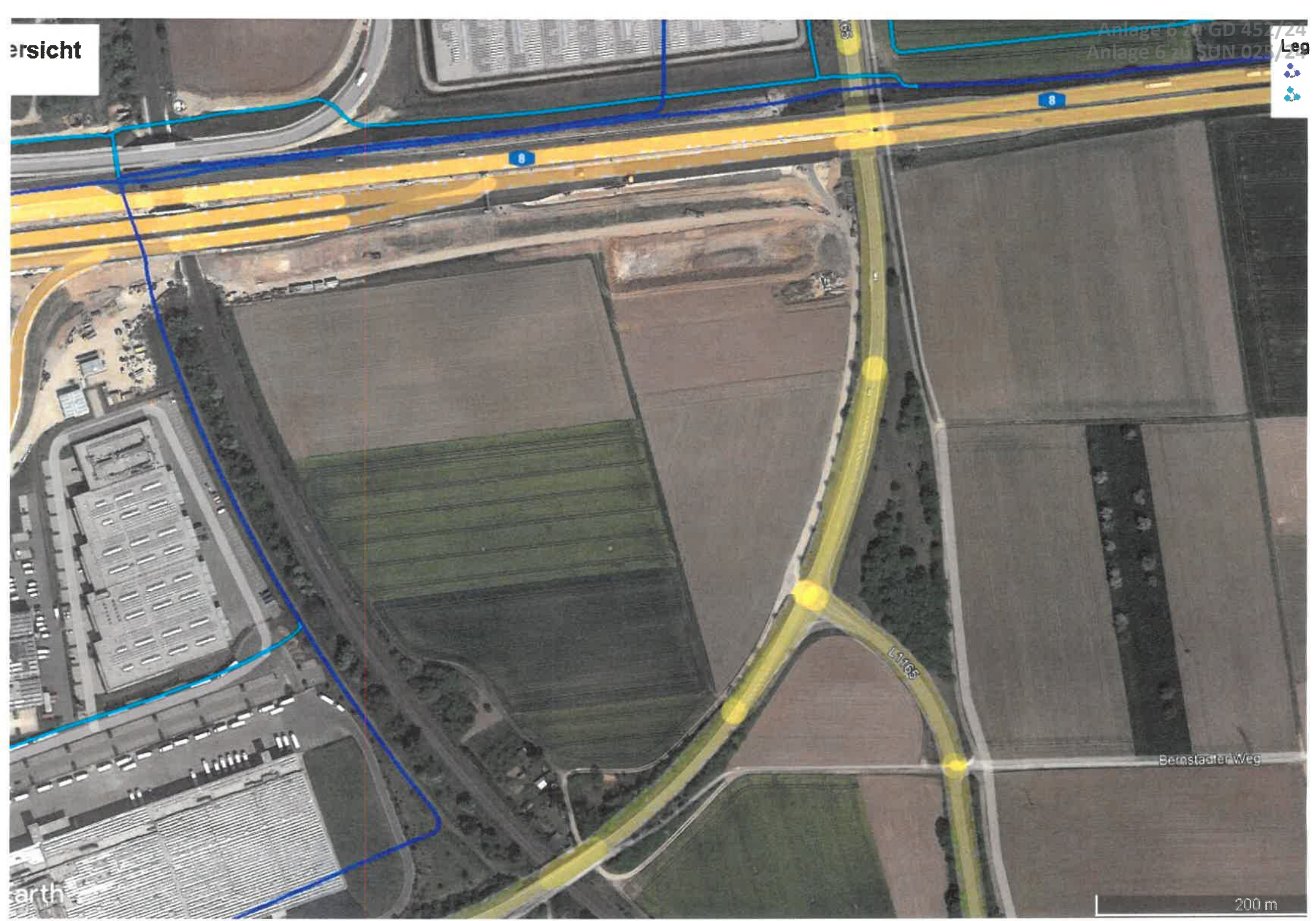
Planzustand: Bestand Freigegeben
 Fernschalt: A3_0

Kabelplan
 AA 872810750 Stuttgart-Ulm
 Abschnitt km

Datum: 07.08.2024
 Blatt: 02
 Projekt: KL_Stuttgart-Ulm_AA872810750_S21A01

Übersicht

Anlage 6 zu GD 452/24
Anlage 6 zu SUN 025/24



200 m

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: leitungsauskunft@exainfra.net
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 10:16
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Cc: leitungsauskunft@exainfra.net
Betreff: Mergelgrube 1, Ulm, Germany Trasse betroffen GasLine: 192625
Anlagen: Überblick GasLine.JPG; Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen EXA.pdf

EXA – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Ulm - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Strasse 2
89073 Ulm

EXA

Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4933203326140
Fax:
Email:
leitungsauskunft@exainfra.net
Web: <http://www.exainfra.net>

EXA

Auskunft bei betroffenen (positiven) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 07/02/2023

Lage der Baustelle: Mergelgrube 1, Ulm, Germany

Ihre Bearbeitungsnummer: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)

Unsere Bearbeitungsnummer: 192625

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind Telekommunikationsleitungen der EXA (ehemalige i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH Trassen) betroffen.

Die Verantwortung und Verwaltung dieser Kabelschutzrohranlagen obliegt der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher

Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Paesmühlenweg 10, 47638 Straelen.

Die Bearbeitung und Trassenauskunft erfolgt durch die:

PLEdoc GmbH

Gladbecker Str. 404

45326 Essen

Telefon: 0201/3659-500

Email: netzauskunft@pledocus.de

Anfragen sind bitte an das BIL-Portal zu stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Allgemeiner Hinweis:

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne , wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sindy Buhtz

Engineer Plant Inquiries

EXA

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49 (0)69 244 378 90

E: leitungsauskunft@exainfra.net

W: www.exainfra.net

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: leitungsauskunft@exainfra.net
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 10:22
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Cc: leitungsauskunft@exainfra.net
Betreff: Mergelgrube 1, Ulm, Germany Trasse betroffen: 192626
Anlagen: DD039_3017_K_ULM-001-261D.pdf; DD039_3017_K_ULM-001-261B.pdf;
DD039_3017_K_ULM-001-261A.pdf; DD039_3017_K_ULM-001-261.pdf;
Überblick exa.JPG; Merkblatt zum Schutz unserer
Telekommunikationsanlagen EXA.pdf

EXA – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Ulm - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Abteilung Städtebau und
Baurecht II
Münchner Strasse 2
89073 Ulm

EXA

Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4933203326140
Fax:
Email:
leitungsauskunft@exainfra.net
Web: <http://www.exainfra.net>

EXA

Auskunft bei betroffenen (positiven) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 07/02/2023

Lage der Baustelle: Mergelgrube 1, Ulm, Germany

Ihre Bearbeitungsnummer: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm -
frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)

Unsere Bearbeitungsnummer: 192626

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den Näherungsbereich unserer Anlagen
(Fernleitungsnetz für Telekommunikation)

Sie erhalten unsere entsprechenden Planunterlagen zur Information / Beachtung.

Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden bei:

Wolfgang Hergert

Projektbetreuung / Bauleitung

Mühlenberg 9

15837 Baruth / Mark

Fax: +49 (0) 33704 70817

Mobil: +49 (0) 162 23 16 90 8

Email: wolfgang-hergert_pbl@t-online.de

Herr Hergert steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der
Leitungen/Leerrohre kein Mitverschulden von begründet wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen mit der gebotenen
Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben.

Ein Mindestabstand von 1 Meter zur i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Trasse ist bei

einem Parallelverlauf zu empfehlen.

Als Anlage ist das Merkblatt „**Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen**“ beigefügt, welches zu beachten ist.

Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.

Allgemeiner Hinweis:

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sindy Buhtz

Engineer Plant Inquiries

EXA

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49 (0)69 244 378 90

E: leitungsauskunft@exainfra.net

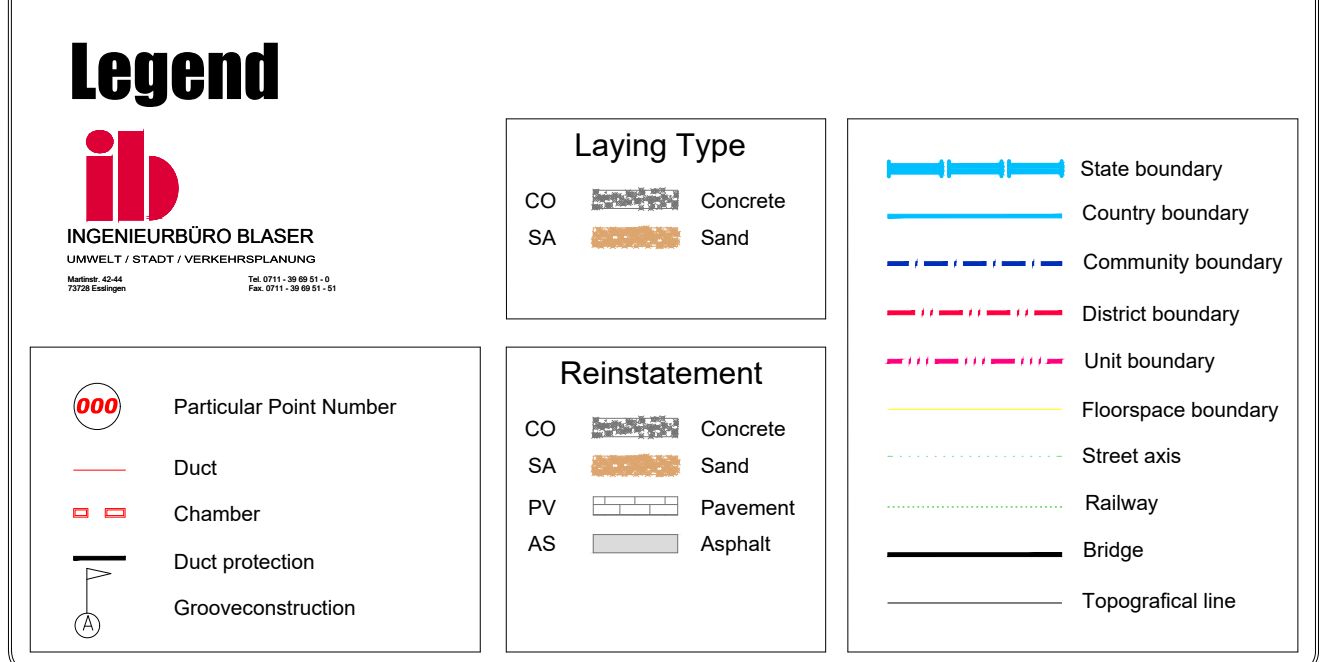
W: www.exainfra.net



i21 Pan European Network
future communication

Ring 2 / 4A
Section 24 / 43
Work Package 39
POP Munich - POP Stuttgart
As Built

Legend

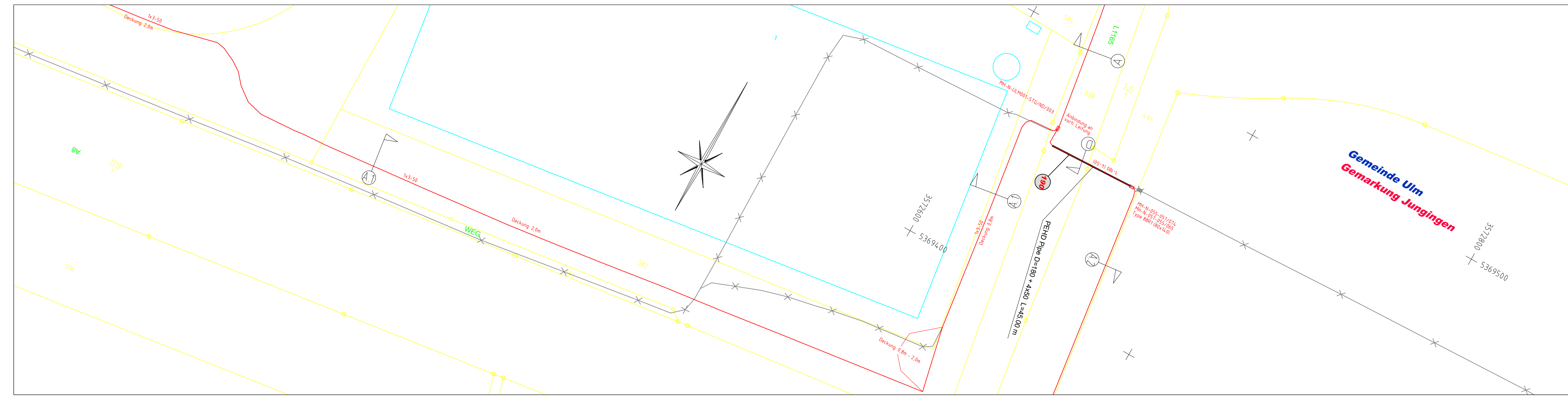
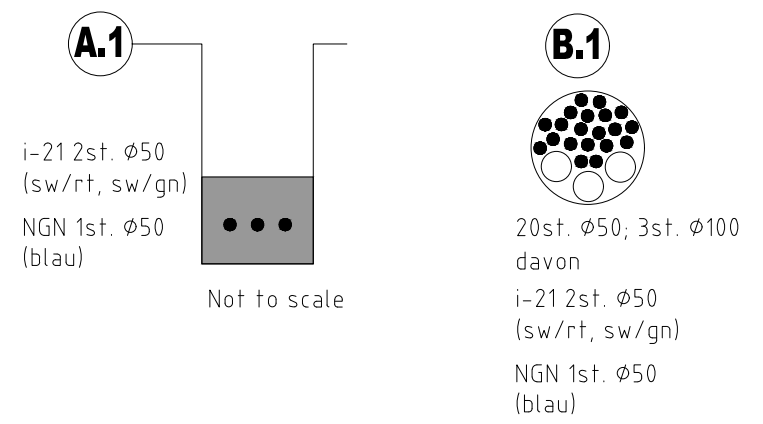


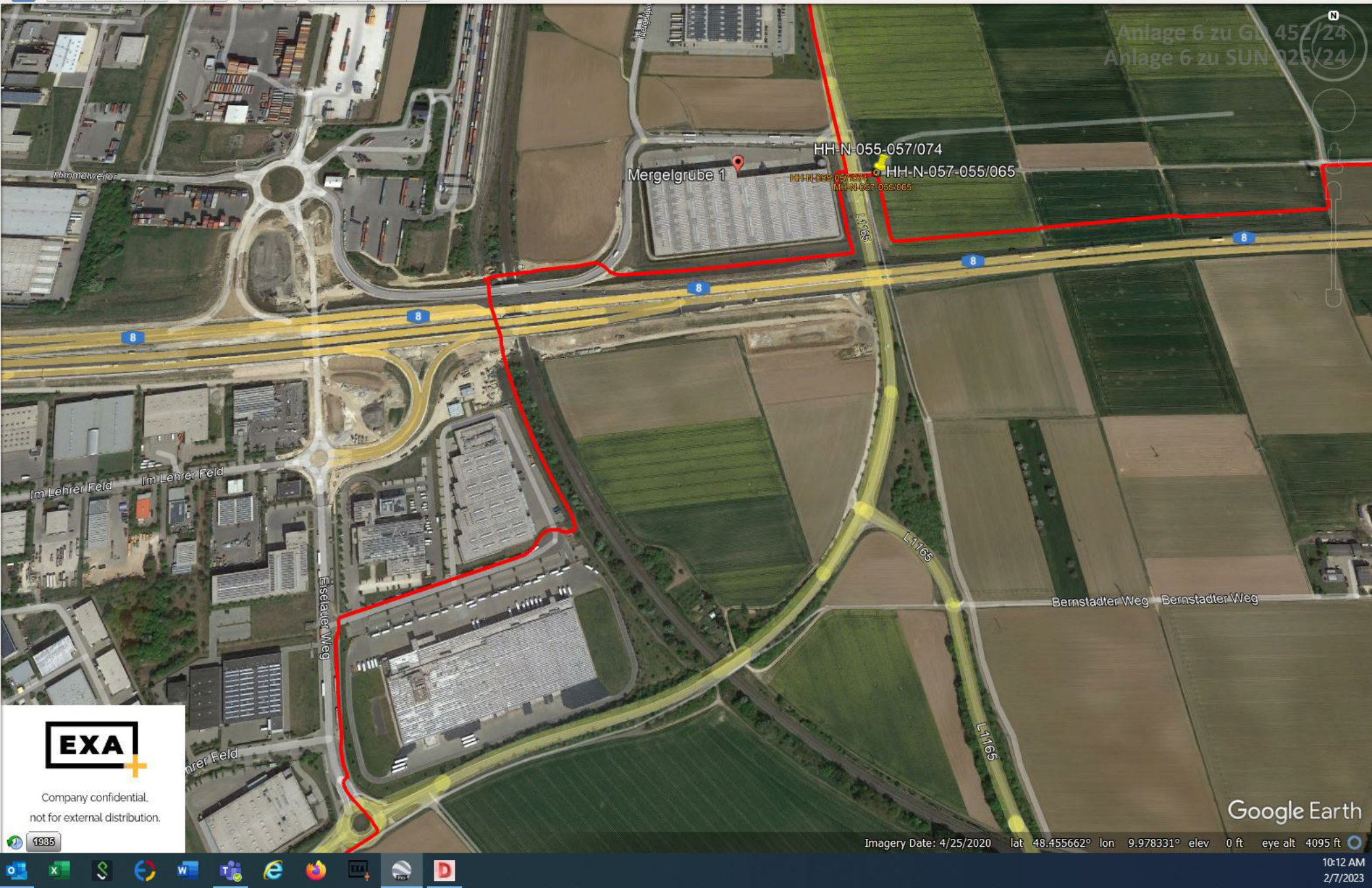
Laying Type
CO Concrete
SA Sand

Reinstatement
CO Concrete
SA Sand
PV Pavement
AS Asphalt

State boundary
Country boundary
Community boundary
District boundary
Unit boundary
Floorspace boundary
Street axis
Railway
Bridge
Topographical line

Drawing Code:	Rev N°	Date	Designer	Appr.	Comment
DD039_3017_K	A	09/2001	Beyme	Blaser	
Scale : 1/1000	Sheet : 261A	B	03/2002	GPV/Go	FR/FH Harmonisierung
		C	10/2008	STE	Steitz Dokumentation Ulm
File Name : DD039_3017_K	H	02/2017	PPHT/STK	Hergert	Reroute Subloop Ulm West
Coord System : Gauss-Krüger Geodät. Dat. Potsdam					





Company confidential,
not for external distribution.

Ring 2 / 4A

Section 24 / 43

Work Package 39

POP Munich - POP Stuttgart

As Built

Legend

Laying Type

CO	Concrete
SA	Sand

Reinstatement

CO	Concrete
SA	Sand
PV	Pavement
AS	Asphalt

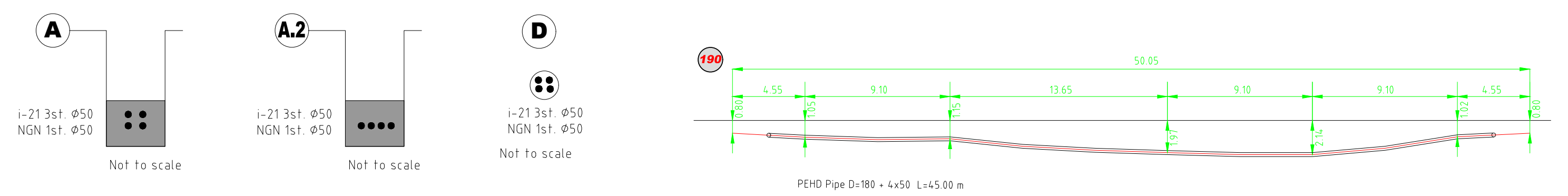
Boundaries

- State boundary
- Country boundary
- Community boundary
- District boundary
- Unit boundary
- Floorspace boundary
- Street axis
- Railway
- Bridge
- Topographical line

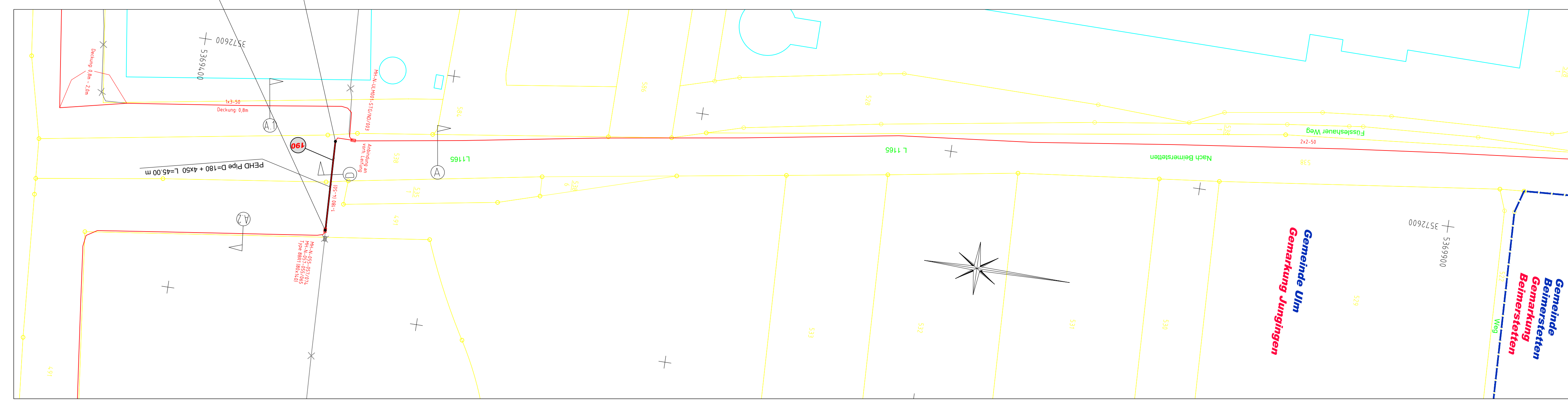
Other Symbols

- Particular Point Number
- Duct
- Chamber
- Duct protection
- Grooveconstruction

Drawing Code:	Rev N°	Date	Designer	Appr.	Comment
DD039_3017_K	A	09/2001	Beyme	Blaser	
Scale :	Sheet :	B	03/2002	GPV/Go	FR/FH
1/1000	261	C	02/2009	Hensel/STE	Bastian/STE
File Name :	F	08/2016	PPHT/STK	Hergert	Überarbeitung allgemein
DD039_3017_K	K	12/2021	PPHT/KW	Hergert	Reroute Ulm GG Himmelreich
Coord System :	Gauss-Krüger Geodät. Dat. Potsdam				



Commune		Ulm
Infrastructure	MH-N-055-057/074	CIC MH-N-055-057/074 - MH-N-055-057/075 = 1842 m
Distance		
Reinstatement		
Depth	-0.8 m	-0.8 m
Laying Type		SA 590 m
Ref Point		





Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen

Mit heutigem Datum wurden Sie über bestehende Anlagen der EXA informiert. Sollten keine weiteren Fragen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und unsere Anlagen im genannten Baubereich sicher sind.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ bzw. „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Rohre.

Mit dem Vorhandensein unterirdischer TK-Linien der EXA muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen der TK-Linien verlaufen nicht nur im Bereich von Verkehrswegen, sie durchkreuzen sowohl Felder, Waldgebiete und auch Flüsse und Seen.

Unsere TK-Linien sind ein wichtiger Bestandteil der funktionsfähigen wirtschaftlich-technischen Infrastruktur. Die Kabel der EXA liegen in Rohren aus Kunststoff. Sie können bei Grabarbeiten und Geländeänderungen durch unachtsamen Einsatz von Baggern, Erdfräsen und anderen maschinellen Geräten, ferner beim Einrammen von Pflöcken, bei unvorsichtigen Sprengungen usw. beschädigt werden.

Um Beschädigungen unserer TK-Linien, die nicht nur sehr unangenehm, sondern u.U. auch mit hohen Ersatzkosten für den Verursacher verbunden sind, bestmöglich zu vermeiden, ist im Zuge der Trassenplanung bei der Leitungsauskunft der EXA anzufragen, ob im geplanten Baustellenbereich bzw. dessen unmittelbarer Nähe TK-Linien der EXA bestehen.

Unbeschadet weiterer Hinweise zum Schutz der TK-Linien in jedem Einzelfall, werden nachstehend einige allgemeine kurze Hinweise für Arbeiten an solchen Schutzzonen gegeben:

- Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Linien durch Querschachtung feststellen! Rohranlagen liegen meist 60 bis 100 cm tief und sind häufig, aber nicht immer, mit Trassenband gekennzeichnet.
- Krampen und andere schlagende Werkzeuge oder Pflöcke sind in unserem Trassenbereich nicht zu empfehlen.
- Müssen TK-Linien im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Linien wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- Das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen
- Das Betten und das weitere Verfüllen der Freilegungsstellen
- Die Verlegung des Trassenwarnbandes

Bei all diesen abschließenden Arbeiten ist auf die genaue Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder pfähle und eingegrabene Elektronikmarker) sind Bestandteil der TK-Linien. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und das wieder Auffinden der TK-Linien im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.

Vor unumgänglichen nötigen Veränderungen solcher Einrichtungen ist unbedingt Kontakt mit EXA aufzunehmen. Solche Veränderungen dürfen erst nach erteilter Zustimmung und unter Beachtung eventuell erteilter Auflagen vorgenommen werden. Auch bei unvermuteter Freilegung einer unserer TK-Linien oder bei einer Beschädigung muss die EXA sofort informiert werden. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht sofort behoben werden, zum Betriebsausfall der TK-Linie und damit zur Störung oder Unterbrechung der Dienstleistung führen. Daraus können hohe Reparatur- und Folgekosten entstehen, die vom dafür Verantwortlichen getragen werden müssen.

Die Kabel der EXA führen unsichtbares Laserlicht. Eine Beschädigung solcher Kabel kann zu schwerwiegenden körperlichen Schädigungen führen. In einer Entfernung von unter 50 cm können Verletzungen des menschlichen Auges nicht ausgeschlossen werden, denn an den Bruchstellen solcher Kabel könnte gebündeltes Laserlicht austreten.

Daher: unmittelbaren Blickkontakt unbedingt vermeiden !

Kontaktadresse:

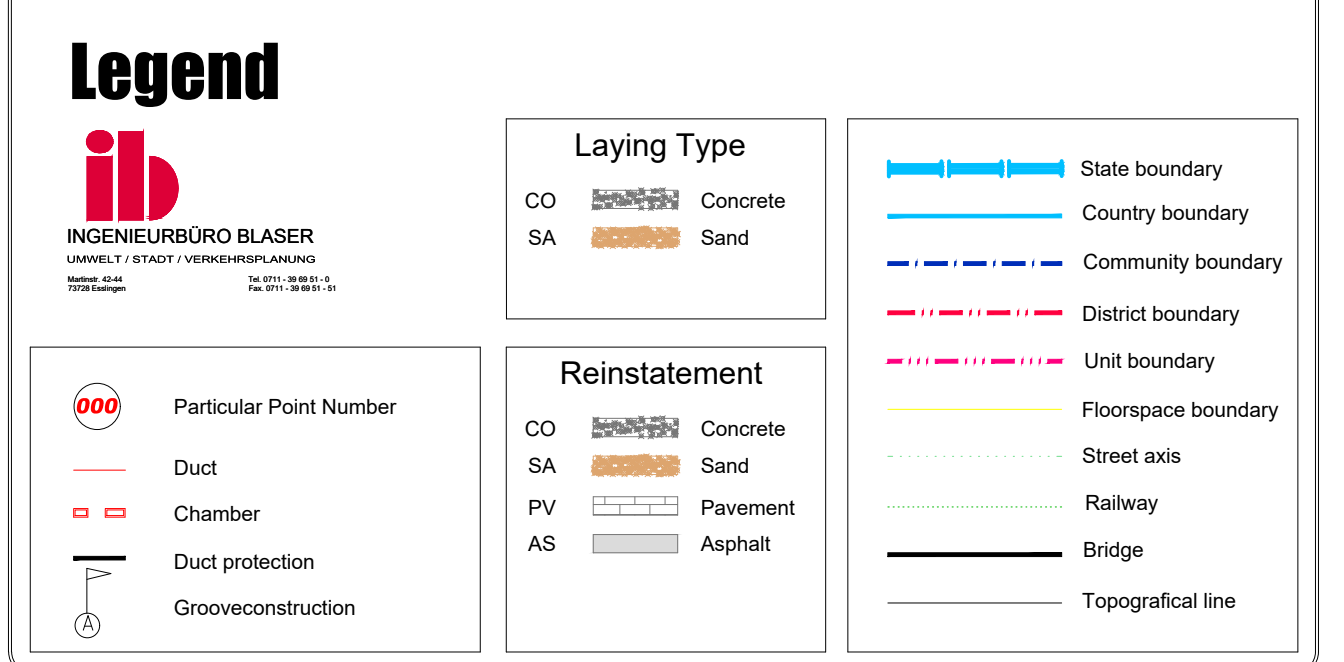
EXA
LEITUNGS-AUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +49 30 25431-0
Fax: +49 30 25431-1729
Email: Leitungsauskunft@exainfra.net
Web: www.exainfra.net



i21 Pan European Network
future communication

Ring 2 / 4A
Section 24 / 43
Work Package 39
POP Munich - POP Stuttgart
As Built

Legend



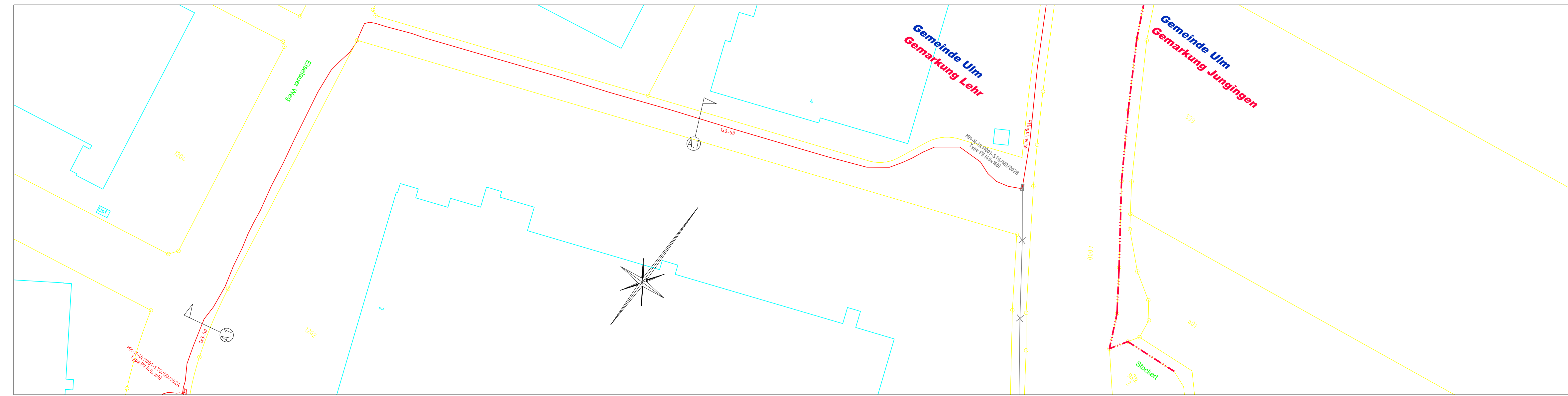
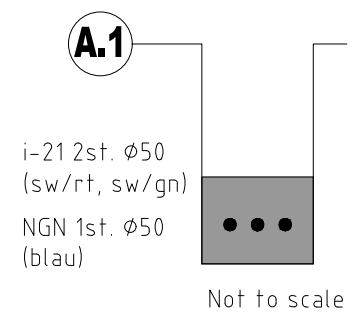
Laying Type
CO Concrete
SA Sand

Reinstatement
CO Concrete
SA Sand
PV Pavement
AS Asphalt

State boundary
Country boundary
Community boundary
District boundary
Unit boundary
Floorspace boundary
Street axis
Railway
Bridge
Topographical line

Particular Point Number
Duct
Chamber
Duct protection
Grooveconstruction

Drawing Code:	Rev N°	Date	Designer	Appr.	Comment	
DD039_3017_K	H	02/2017	PPHT/STK	Hergert	Reroute Subloop Ulm West	
Scale : 1/1000	Sheet : 261D	B	03/2002	GPV/Go	FR/FH	Harmonisierung
		C	10/2008	STE	Steitz	Dokumentation Ulm
File Name : DD039_3017_K		E	10/2014	PPHT/STK	Hergert	Schachtumbau Eislauer Weg Ulm
Coord System : Gauss-Krüger Geodät. Dat. Potsdam		G	09/2016	PPHT/STK	Hergert	Reroute Eislauer Weg





i21 Pan European Network



Ring 2 / 4A

Section 24 / 43

Work Package 39

POP Munich - POP Stuttgart

As Built

Legend



INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELT / STADT / VERKEHRSPLANUNG

- 000 Particular Point Number
- Duct
- Chamber
- Duct protection
- ⊙ Grooveconstruction

Laying Type

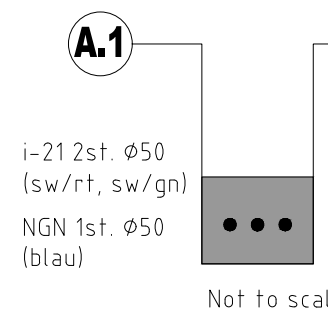
- CO Concrete
- SA Sand

Reinstatement

- CO Concrete
- SA Sand
- PV Pavement
- AS Asphalt

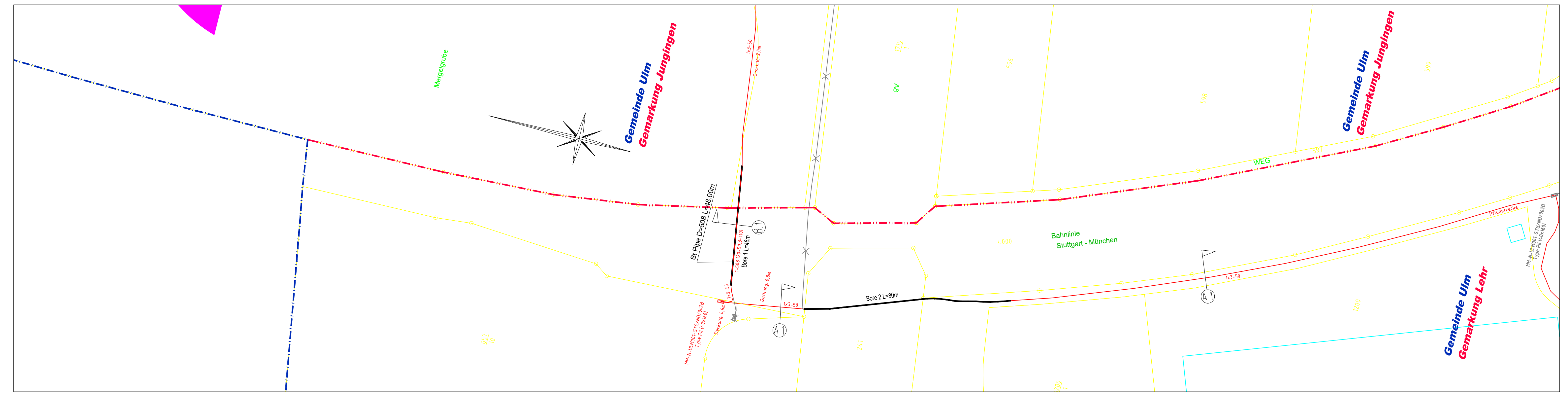
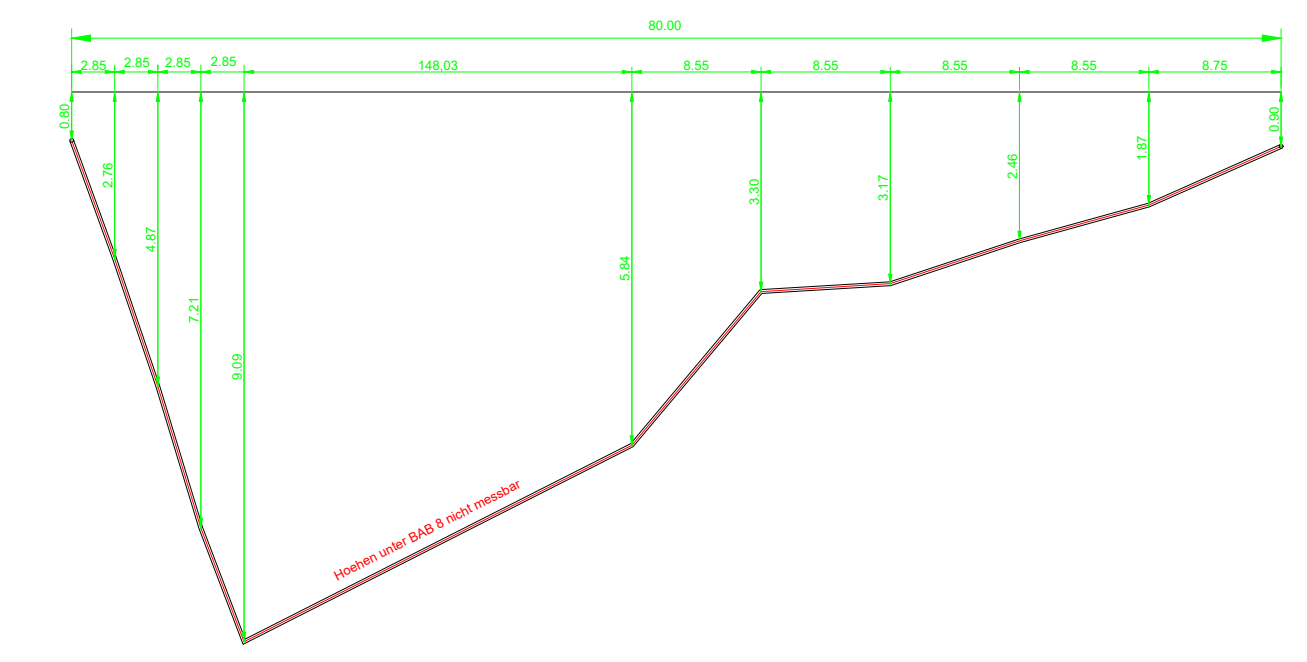
- State boundary
- Country boundary
- Community boundary
- District boundary
- Unit boundary
- Floorspace boundary
- Street axis
- Railway
- Bridge
- Topographical line

Drawing Code:	Rev N°	Date	Designer	Appr.	Comment	
DD039_3017_J	J	11/2021	PPHT/KW	Hergert	Schachtlage neu MH-N-ULM001-STG/ND/002B	
Scale : 1/1000	Sheet : 261B	B	03/2002	GPV/Go	FR/FH	Harmonisierung
File Name : DD039_3017_J	C	10/2008	STE	Steitz	Dokumentation Ulm	
	G	09/2016	PPHT/STK	Hergert	Reroute Eiselaer Weg	
Coord System : Gauss-Krüger Geodät. Dat. Potsdam	H	02/2017	PPHT/STK	Hergert	Reroute Subloop Ulm West	



1 Bohrprotokoll fehlt!

2



ohne Anregung



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Stadt Ulm
Stadtplanung Umwelt Baurecht
Münchnerstraße.2
89070 Ulm

Nur per E-Mail: m.rehmann@ulm.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / V-0114-23-BBP	Herr Czock	0228 5504-5291	baludbwtoeb@bundeswehr.org	07.02.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2023 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Telefon: 0731 / 17608-17
Telefax: 0731 / 17608-3917
E-Mail: martin.samain@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen: –
Ihr Schreiben vom: 22.02.2023

Unser Zeichen: Sam
Datum: 16.02.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)";
Bebauungsplan "Stockert II", Ulm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. Eine Teilnahme des Regionalverbands Donau-Iller am Scopingtermin ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Samain'.

Martin Samain
stv. Verbandsdirektor



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht II
Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.02.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

59141-591pt/021-2023#039

Betreff: Ulm: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2023, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 07.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt: Im betroffenen Abschnitt der Eisenbahnstrecke 4700 bestehen derzeit keine eignen Planungen. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 08:14
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)
Anlagen: Lap Ulm BebPl Stockert I und II.pdf

zK

Mit freundlichen Grüßen
Merlin Rehmann

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Tel.: 0731/161-6151
E-Mail: m.rehmann@ulm.de
<https://www.ulm.de/>

Von: B.Beck@telekom.de <B.Beck@telekom.de>
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 07:41
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm) <M.Rehmann@ulm.de>
Betreff: AW: Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - frühzeitige Behördenunterrichtung (§4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Rehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

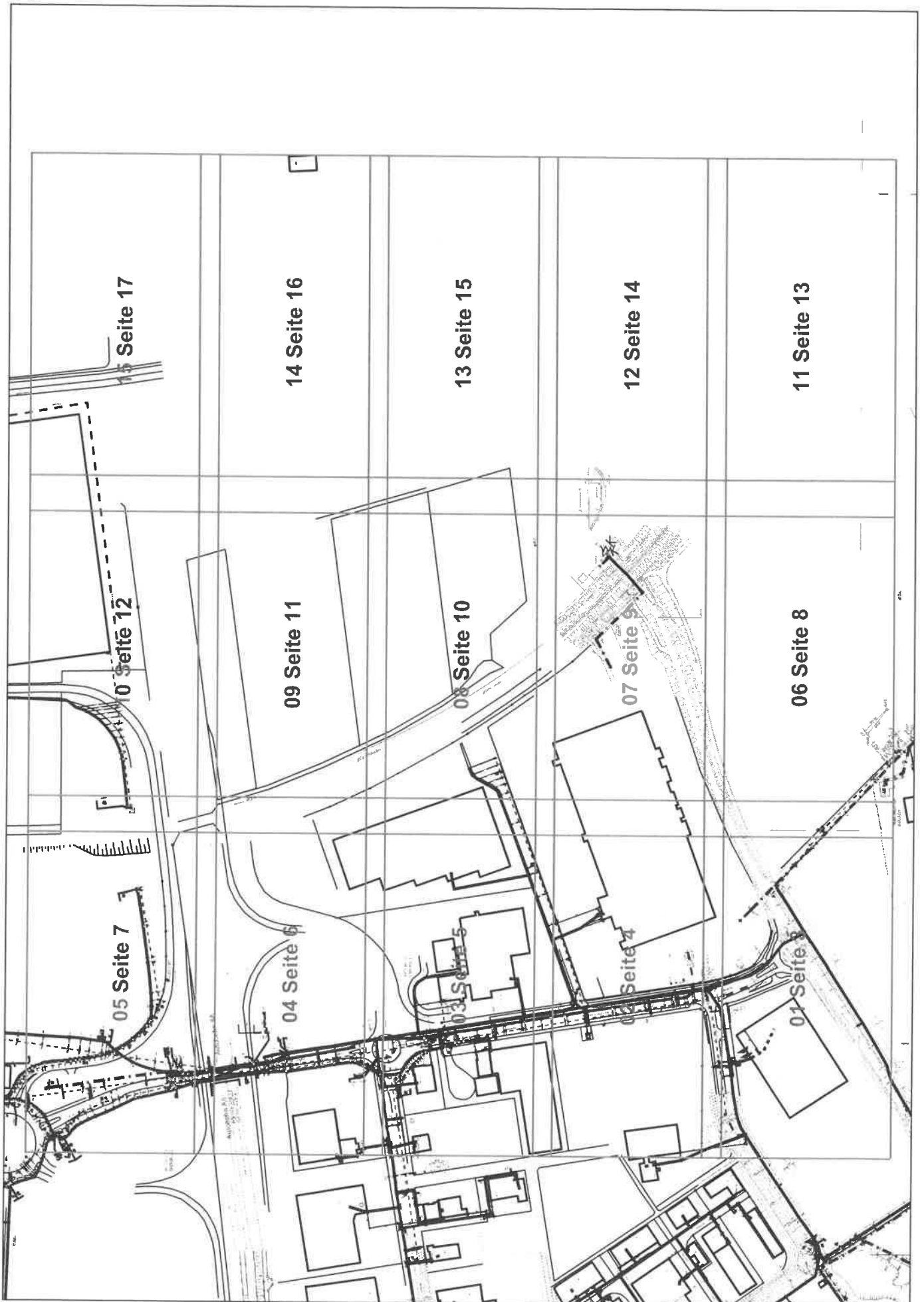
Ein Lageplanauszug ist beigelegt.

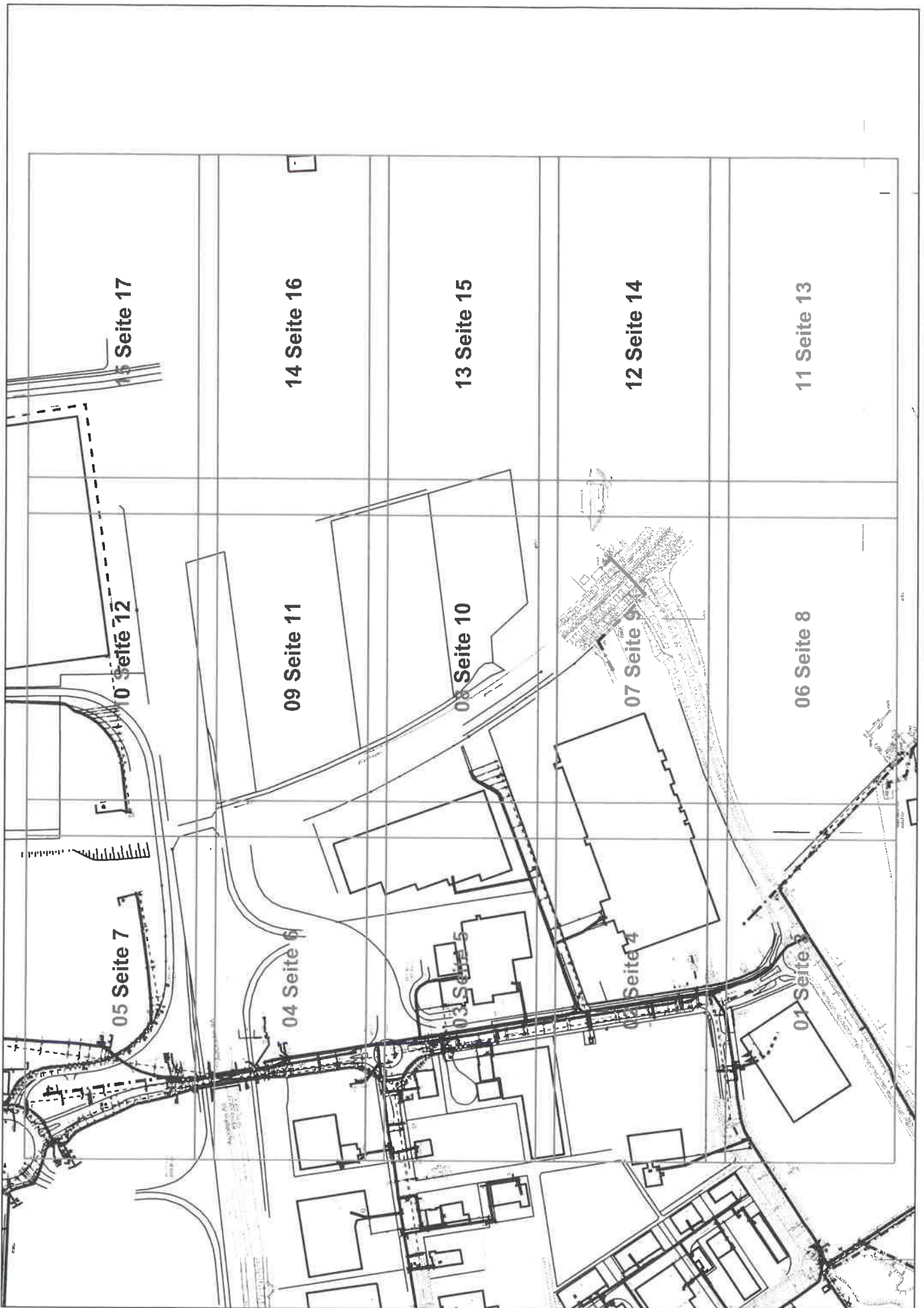
An dem geplanten Scoping-Termin werden wir nicht teilnehmen, wir bitten aber um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

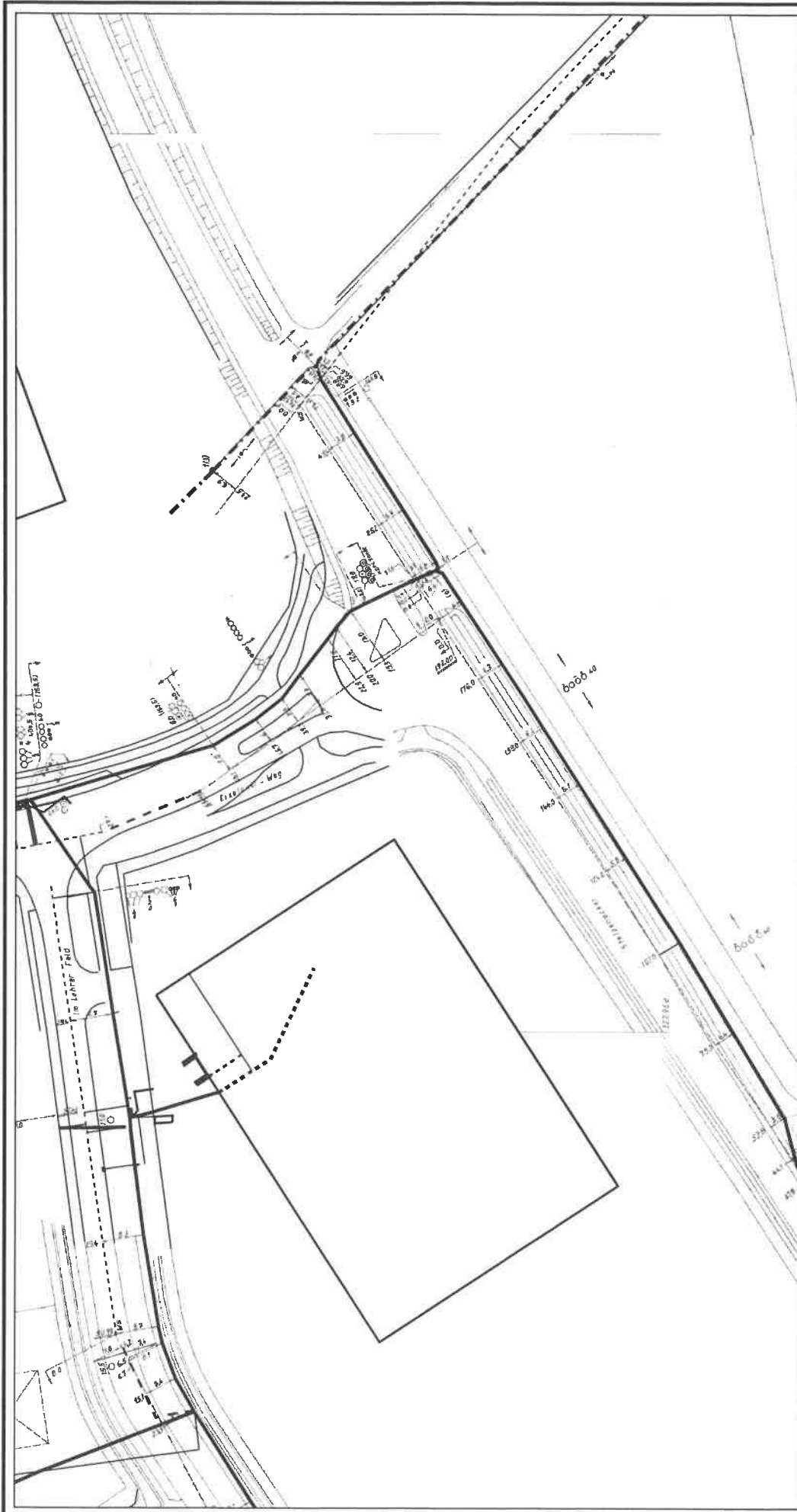
Mit freundlichen Grüßen


Bernd Beck

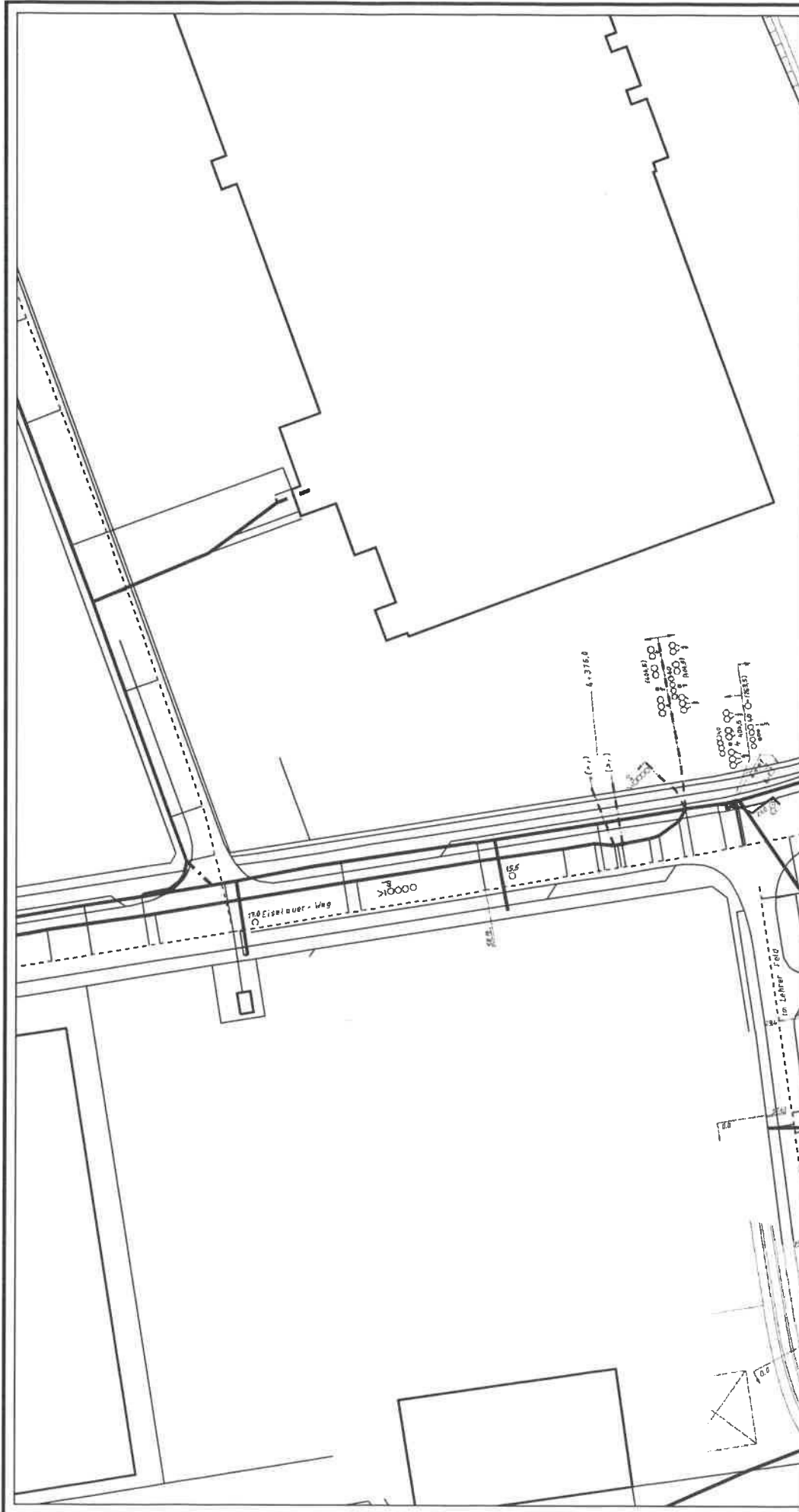
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck
PT1 22 Referent B1




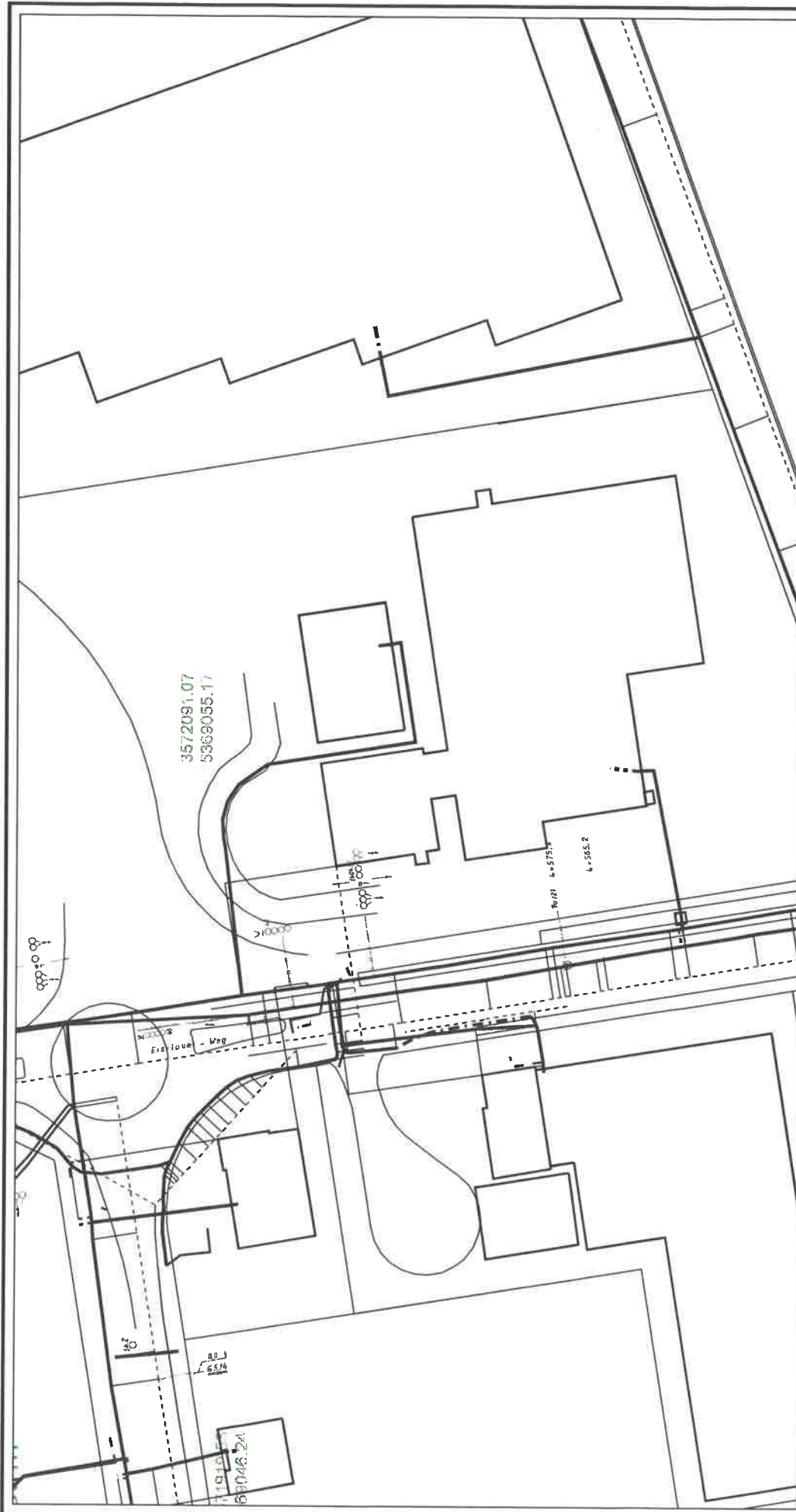





	AT/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		
	AT/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest	AsB	2, 4, 6	Lageplan
PTI	Stuttgart	VsB	731B	Sicht
ONB	Ulm, Beimerstetten	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab
		Datum	17.02.2023	Blatt
Bemerkung:				



	ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2, 4, 6	Lageplan	
	ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		Sicht
Bemerkung:	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1250
	PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023	Blatt	4
	ONB	Ulm, Beimerstetten				



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AsB	2, 4, 6	Sicht	Lageplan
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			VsB	731B		
Bemerkung:	TI NL	Südwest			Name	Beck.Bernd Marco Maak	Blatt	5
	PTI	Stuttgart			Datum	17.02.2023		
	ONB	Ulm, Beimerstetten						



Autobahn A8

Autobahn A8

ONB 7348 ASB 2
 4.786 ASB 6
 ONB 731 ASB 6

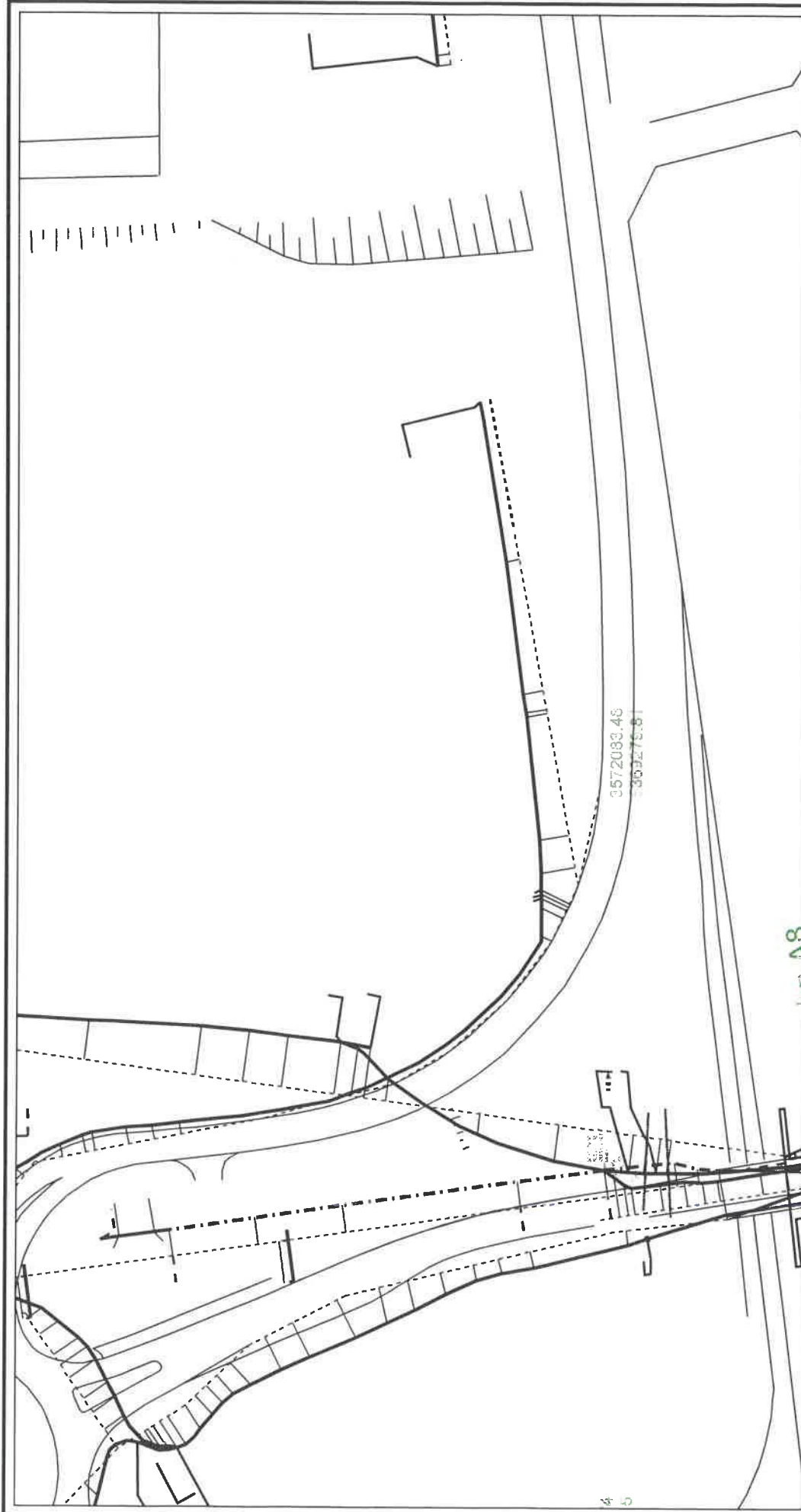


ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NIL	Südwest
PTI	Stuttgart
ONB	Ulm, Beimerstetten

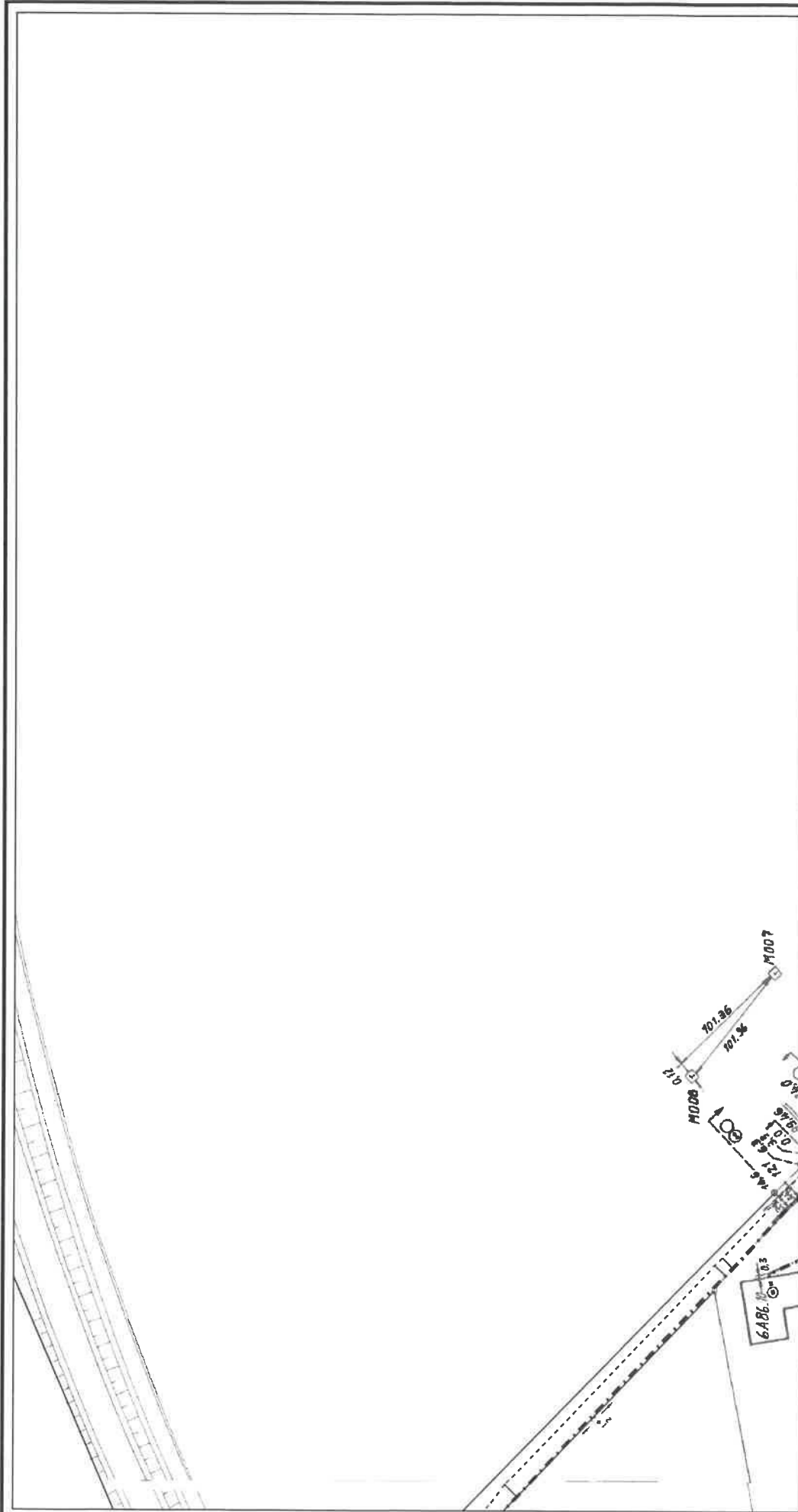
Bemerkung:


AsB	2, 4, 6
VsB	731B
Name	Beck.Bernd Marco Maak
Datum	17.02.2023

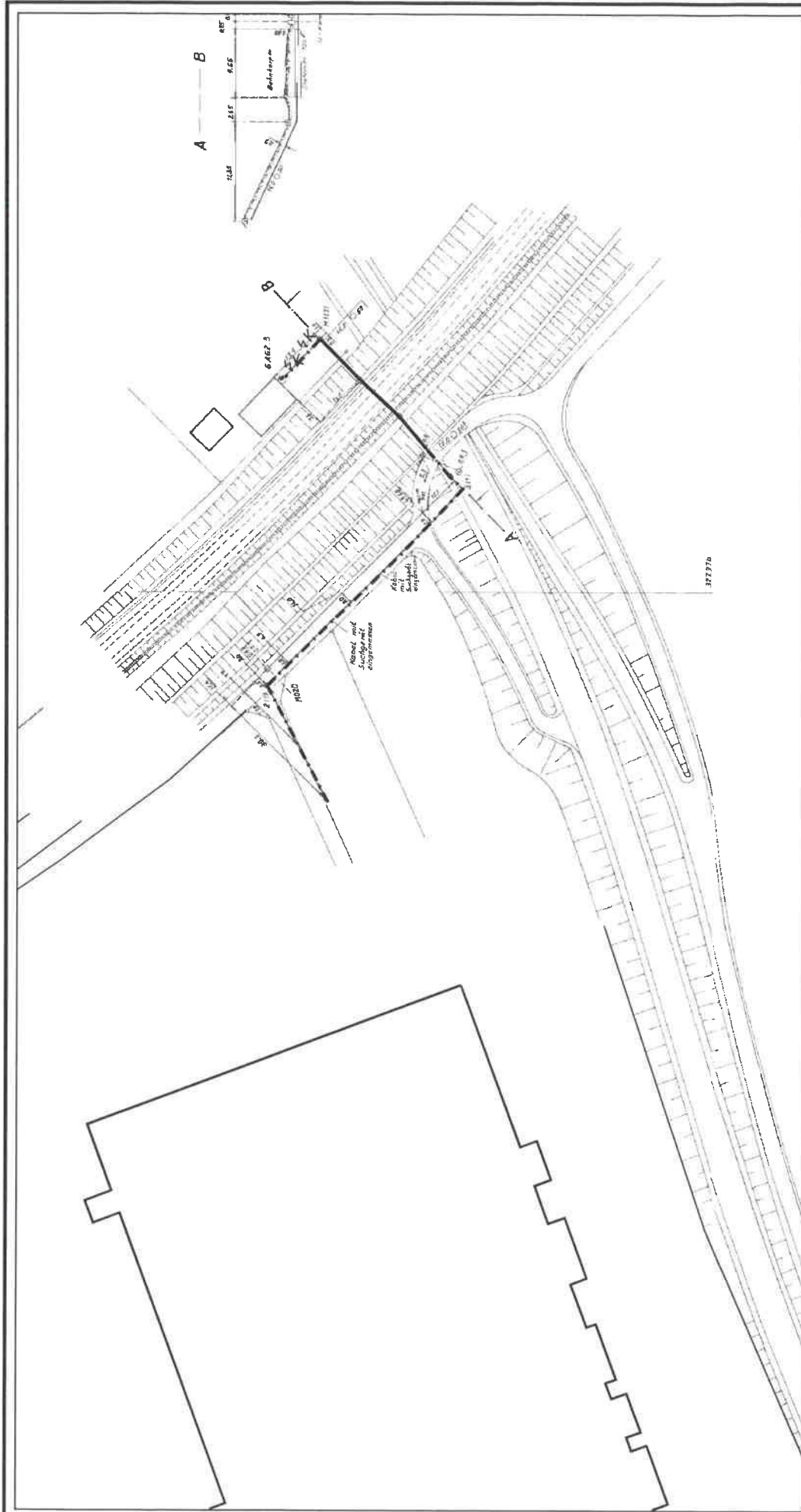
Sicht	Lageplan
Maßstab	1:1250
Blatt	6



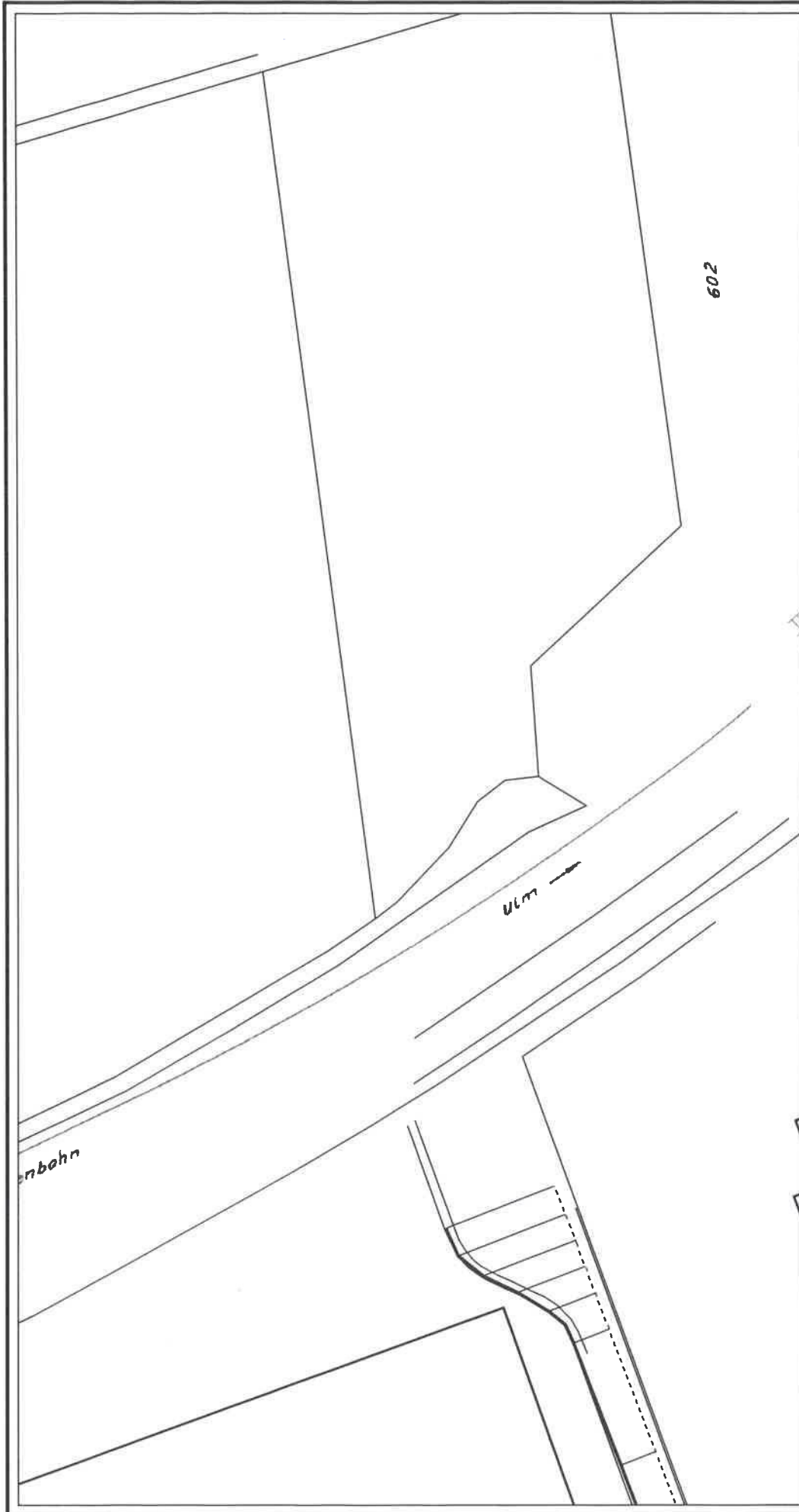
	AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ASB	2, 4, 6	Sicht Maßstab Blatt	Lageplan 1:1250 7
	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		
Bemerkung:	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1250
	PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023	Blatt	7
	ONB	Ulm, Beimerstetten				



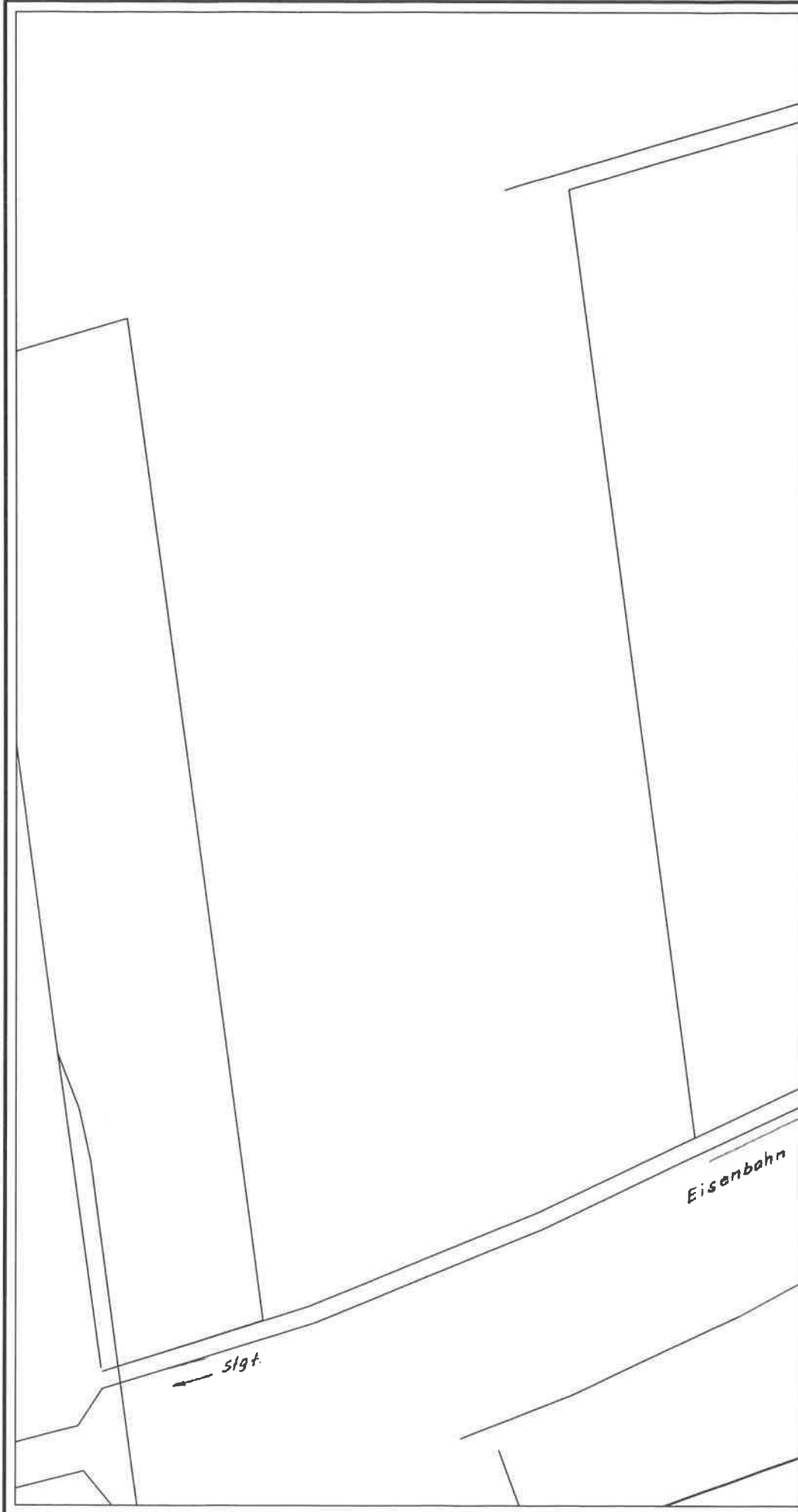
		Kein aktiver Auftrag		ASB	2, 4, 6	Lageplan	
		Kein aktiver Auftrag		VsB	731B		Sicht
Bemerkung:		TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1250
		PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023	Blatt	8
		ONB	Ulm, Beimerstetten				



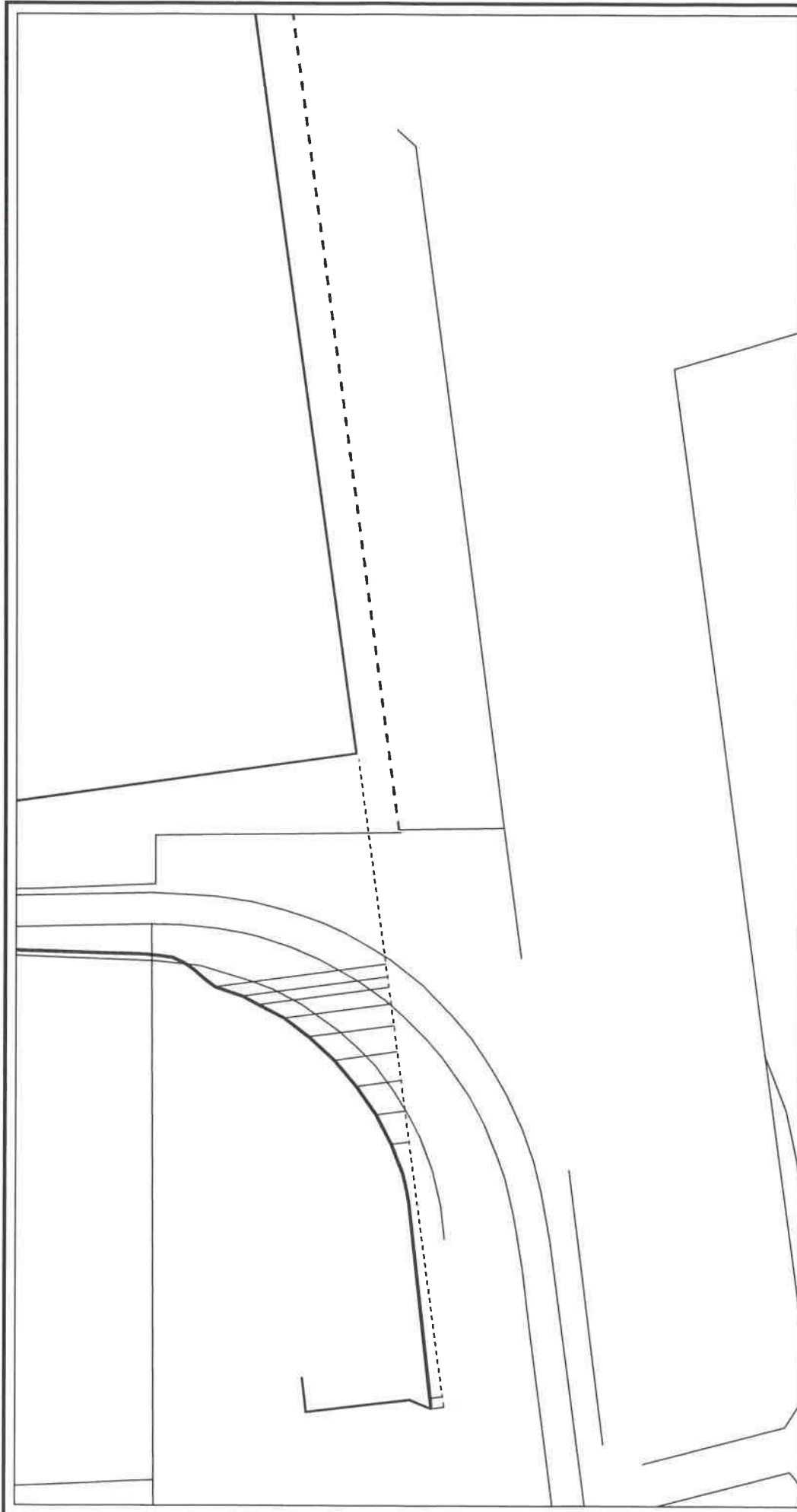
	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest	AsB	2, 4, 6		Lageplan
PTI	Stuttgart	VsB	731B		Sicht
ONB	Ulm, Beimerstetten	Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab
Bemerkung:		Datum	17.02.2023		Blatt
					9




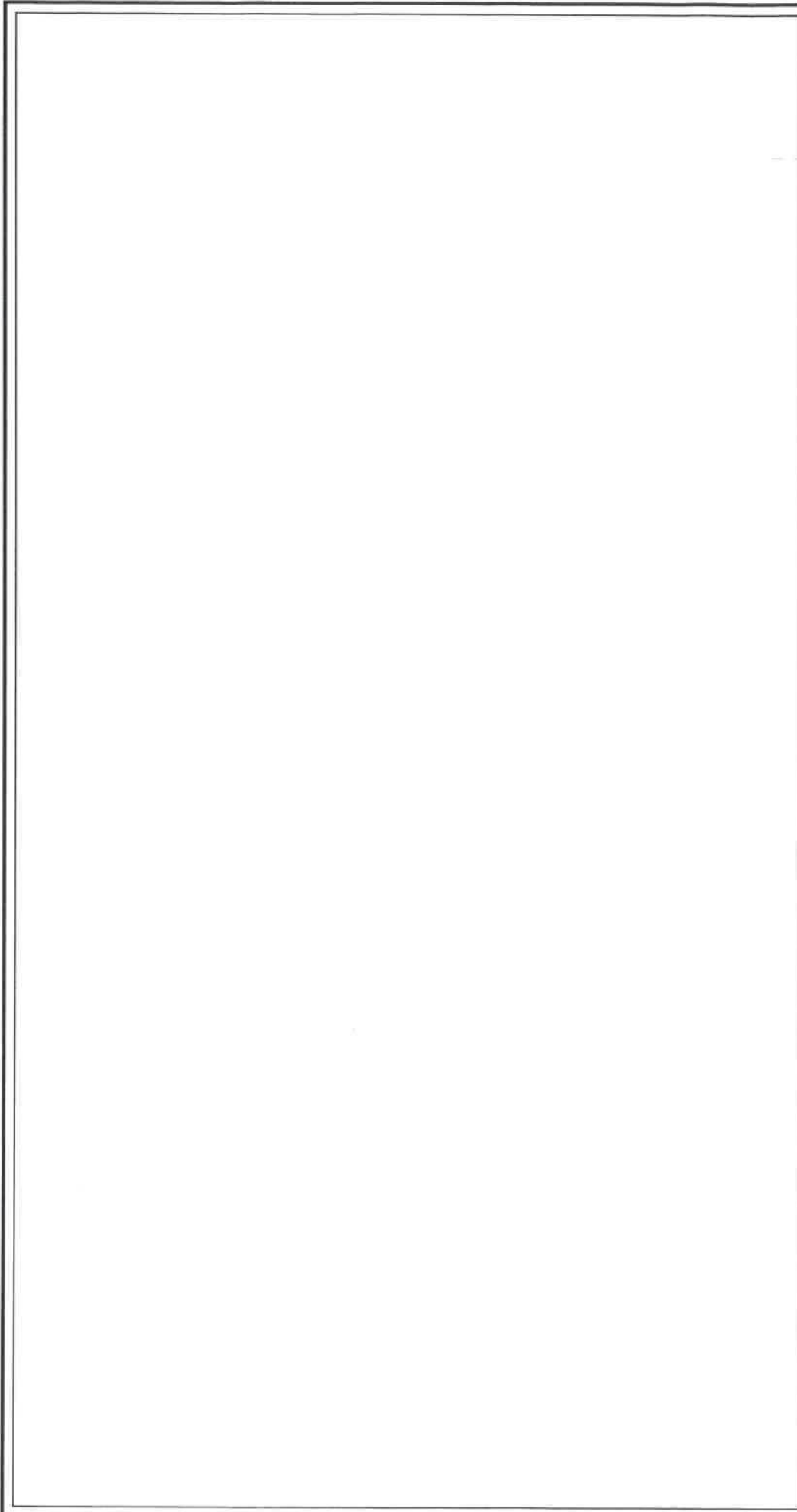
	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	2, 4, 6	Sicht	Lageplan
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		VsB	731B		
Bemerkung:	TI NL	Südwest		Name	Beck.Bernd Marco Maak	Blatt	10
	PTI	Stuttgart		Datum	17.02.2023		
	ONB	Ulm, Beimerstetten					



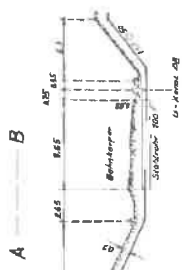
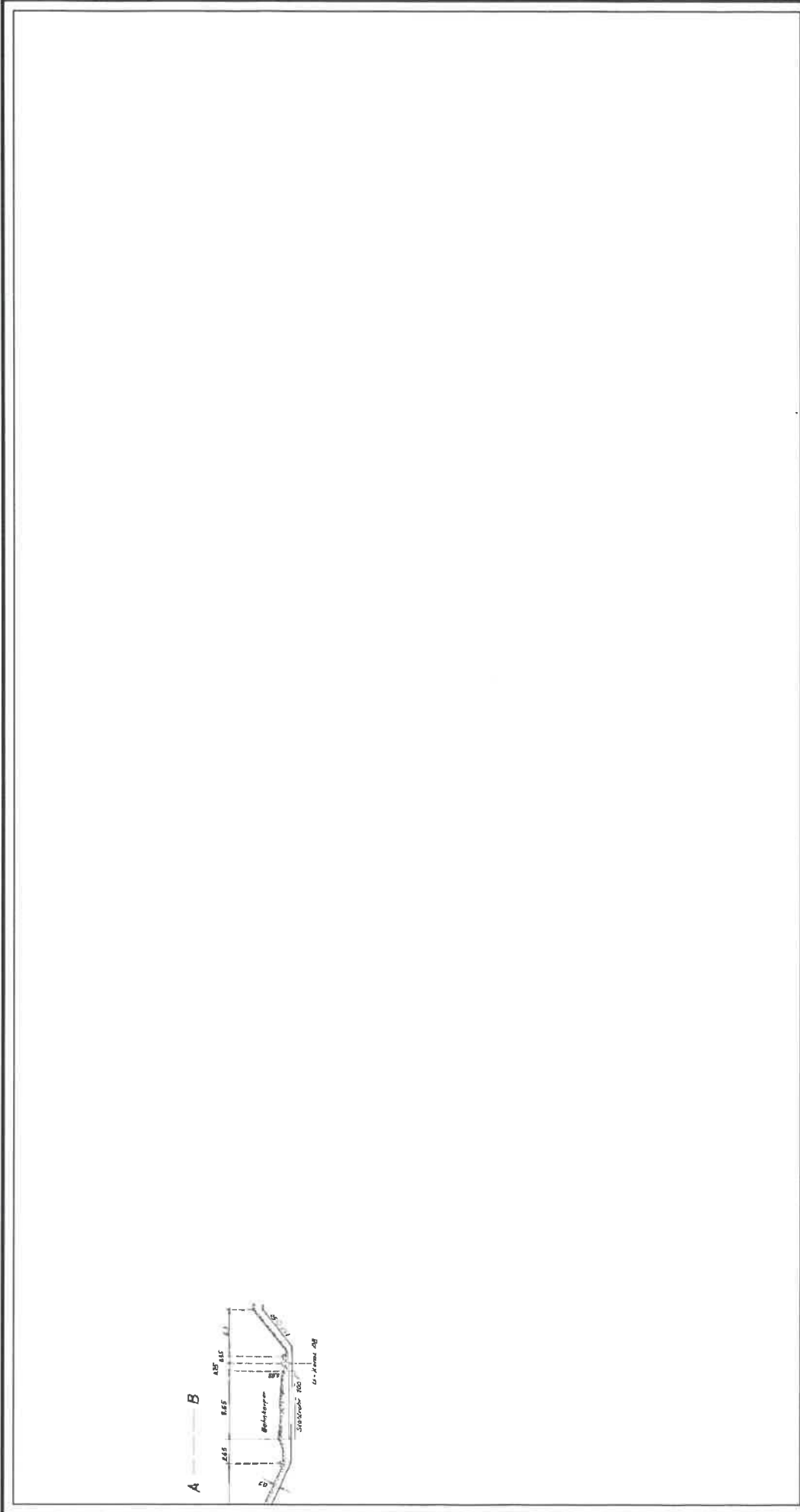
	AT/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	2, 4, 6		
	AT/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		VsB	731B		
Bemerkung:	TI NL	Südwest		Name	Beck.Bernd	Marco Maak	Sicht Lageplan
	PTI	Stuttgart		Datum	17.02.2023		Maßstab 1:1250
	ONB	Ulm, Beimerstetten					Blatt 11




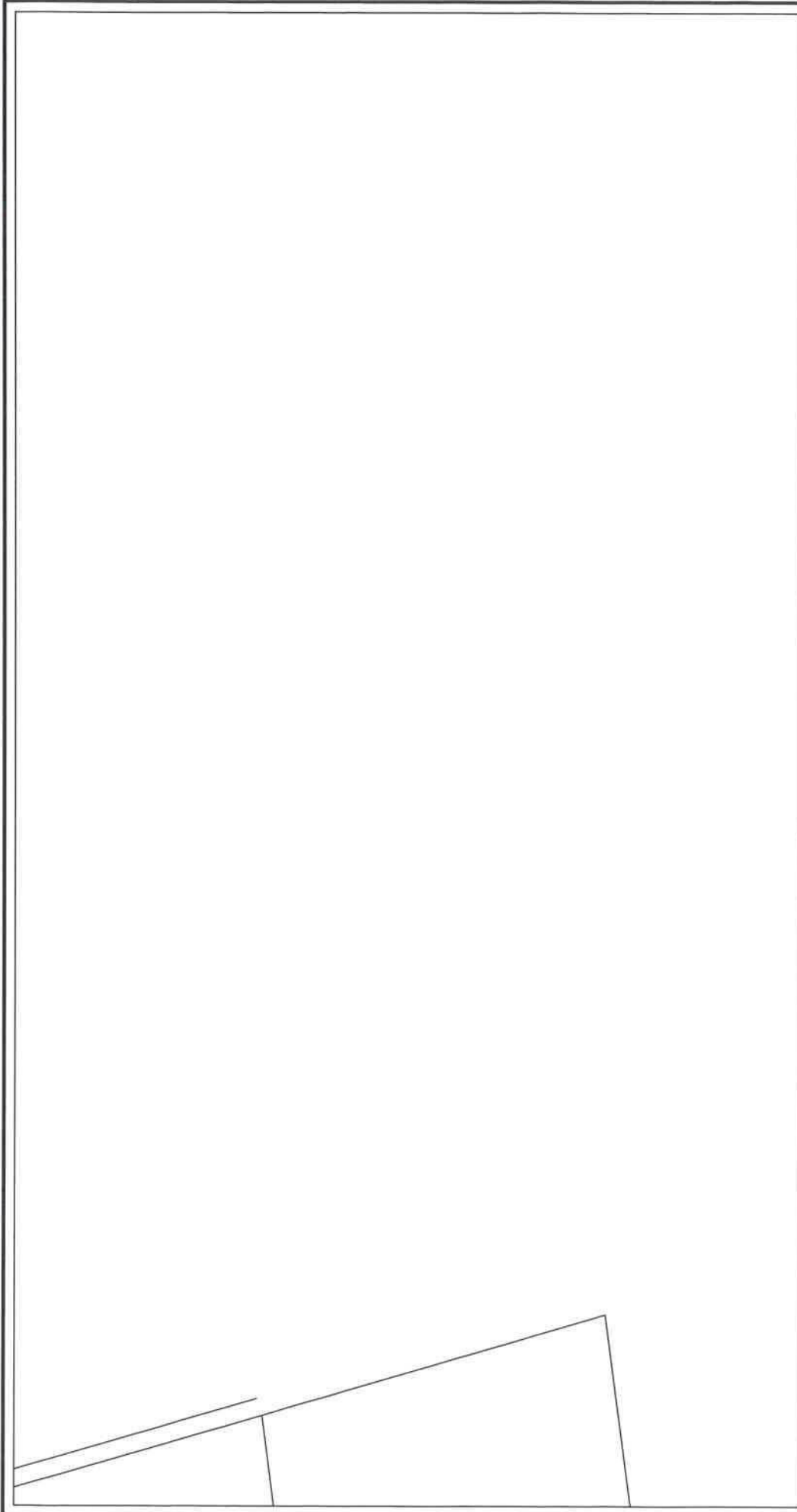
		AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		
		AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest	AsB	2, 4, 6		Lageplan
PTI	Stuttgart	VsB	731B		Sicht
ONB	Ulm, Beimerstetten	Name	Beck.Bernd	Marco Maak	Maßstab
Bemerkung:		Datum	17.02.2023		Blatt
					1:1250
					12




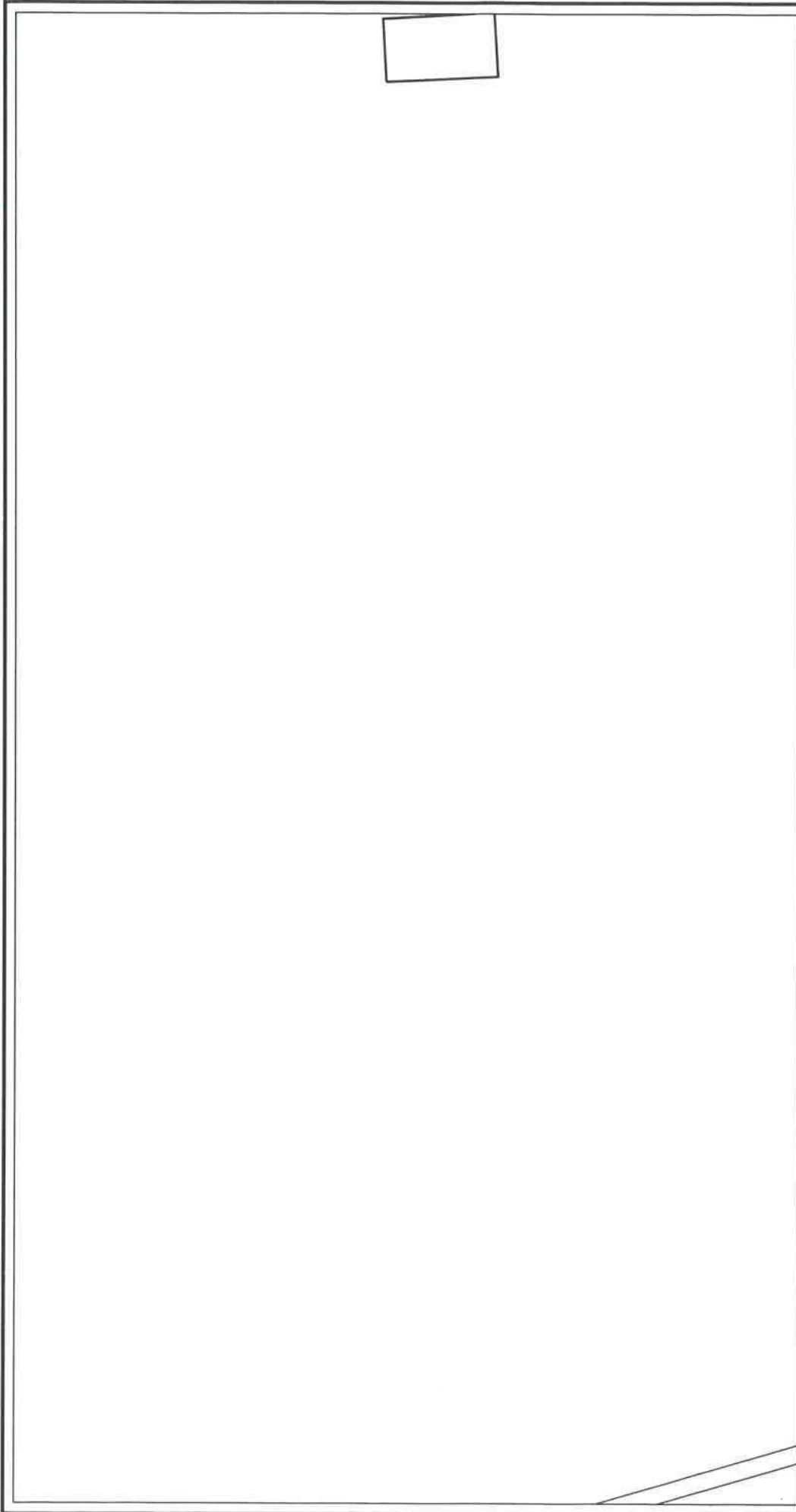
	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
	TI NL	Südwest	AsB	2, 4, 6	Lageplan
	PTI	Stuttgart	VsB	731B	Sicht
	ONB	Ulm, Beimerstetten	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab
Bemerkung:		Datum	17.02.2023	Blatt	13



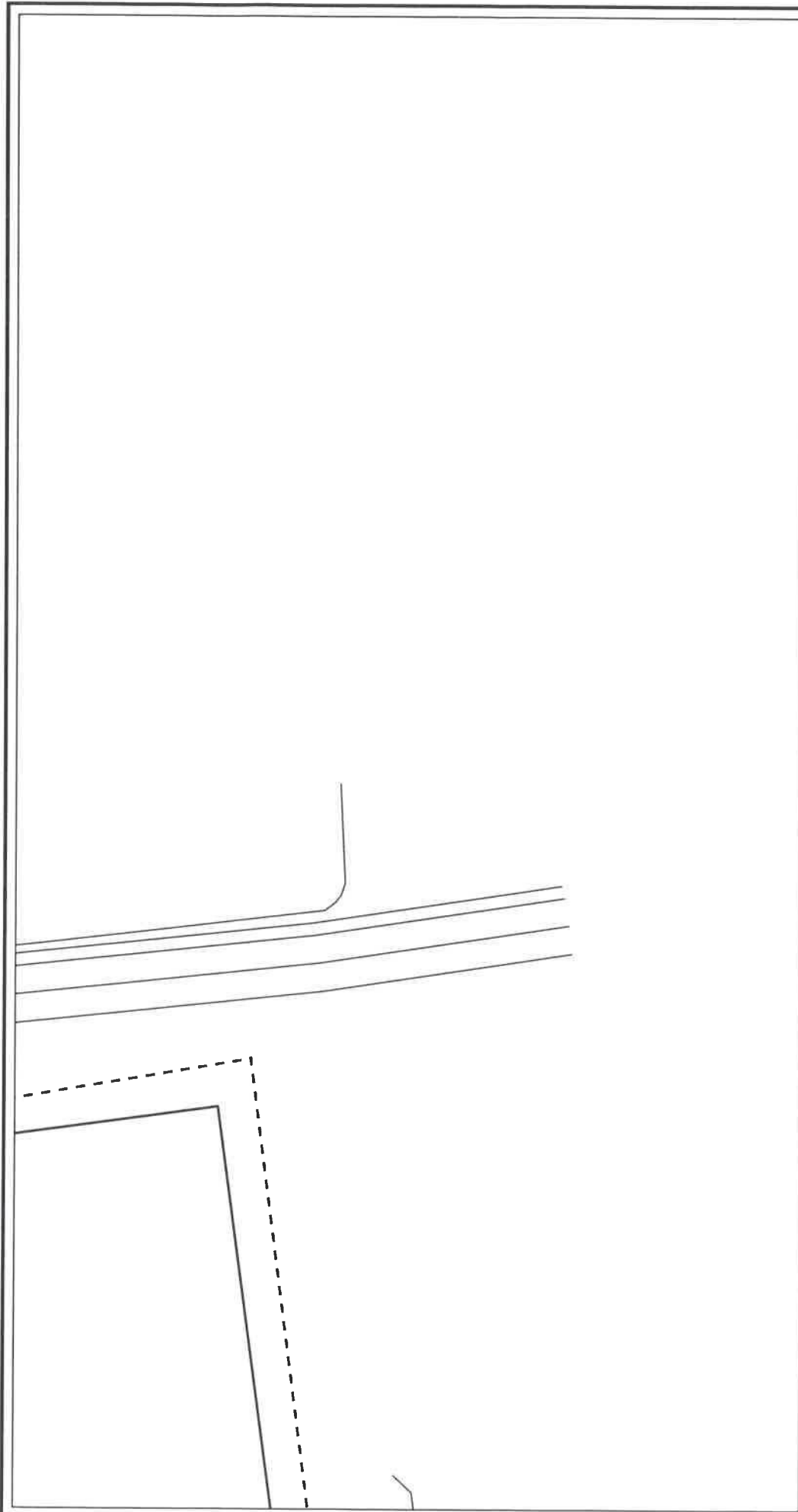
		ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2, 4, 6				
		ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B	Sicht	Lageplan		
TI NL		Südwest		Name	Beck.Bernd	Marco Maak	Maßstab	1:1250	
PTI		Stuttgart		Datum	17.02.2023			Blatt	14
ONB		Ulm, Beimerstetten							
Bemerkung:									



	AT/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2, 4, 6	Sicht	Lageplan
	AT/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		
	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1250
Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023	Blatt	15
	ONB	Ulm, Beimerstetten				



	ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2, 4, 6	Sicht	Lageplan
	ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		
	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:1250
	PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023	Blatt	16
	ONB	Ulm, Beimerstetten				
Bemerkung:						



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	2, 4, 6	Sicht	Lageplan
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	731B		
	TI NL	Südwest	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Blatt	17
	PTI	Stuttgart	Datum	17.02.2023		
ONB		Ulm, Beimerstetten				
Bemerkung:						

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 13:19
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: STN zum Bauleitplanungsverfahren "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - Vorgangs-Nr.: 2023.0146

zK

Mit freundlichen Grüßen
Merlin Rehmann

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Tel.: 0731/161-6151
E-Mail: m.rehmann@ulm.de
<https://www.ulm.de/>

Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 11:43
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm) <M.Rehmann@ulm.de>
Betreff: STN zum Bauleitplanungsverfahren "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm - Vorgangs-Nr.: 2023.0146

Bebauungspläne "Stockert I (Beiselen)" und "Stockert II", Stadt Ulm Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Rehmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christopher Donner
Externe Planungsverfahren
Genehmigungsmanagement
Netzentwicklung Projekte

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

GLH AUFFANGGESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION mbH

GLH GmbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
z.Hd. Herr Merlin Rehmann
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Büro Schondorf
Möwenweg 2a
D-86938 Schondorf

Telefon +49 – 8192 - 99 69 367
FAX +49 – 8192 - 99 69 369
E-Mail planauskunft@mti-teleport.de

Firmensitz
GLH Auffanggesellschaft für
Telekommunikation mbH
Beta-Straße 1
D-85774 Unterföhring

Schondorf, den 14. Februar 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Stockert I (Beiselen)"; Bebauungsplan "Stockert II", Jungingen Frühzeitige Behördenunterrichtung gem. §4 Abs. 1

Stellungnahme der GLH GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der o. g. Bebauungsplans. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.

Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sandra von Kleinsorgen
GLH Auffanggesellschaft
für Telekommunikation mbH

Phone: ++49 - 8192 - 9969-367
Fax: ++49 - 8192 - 9969-369
E-Mail: Sandra.vonKleinsorgen@mti-teleport.de

Firmensitz
GLH Auffanggesellschaft für
Telekommunikation mbH
Beta-Straße 1
85774 Unterföhring

Geschäftsführer
Ludwig Schäffler

V.A.T. Nr. DE231211024
Registergericht München HRB 213174

Bankverbindung
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
Kto.-Nr. 2 53 62 50 BLZ: 700 916 00
IBAN DE37 7009 1600 0002 5362 50
BIC GENODEF1DSS